

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 4 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Auf Grund der Beschwerde des Medienprojektvereins Steiermark (ZVR-Zahl 914354502) wird gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass die **IQ – plus Medien GmbH** (FN 138817 v beim Landesgericht für ZRS Graz) im Zeitraum vom 18.05.2012 bis zum 01.06.2012 den Charakter des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie abweichend von Auflage 1.c des Bescheids des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, nicht täglich von Montag bis Freitag am Nachmittag eine auf die Alterszielgruppe 35+ ausgerichtete mindestens dreistündige Sendung, in der lokale Grazer Themen oder überregional bedeutende Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt werden, ausgestrahlt hat.
2. Der **IQ – plus Medien GmbH** wird gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von ihr im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms an drei Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 15:00 und 18:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter Folgendes festgestellt: Die IQ – plus Medien GmbH hat im Rahmen ihres Programmes „Radio Graz 94,2“ entgegen einer Auflage in ihrer Zulassung im Zeitraum vom 18.05.2012 bis zum 01.06.2012 nicht täglich von Montag bis Freitag am Nachmittag eine auf die Alterszielgruppe 35+ ausgerichtete mindestens dreistündige Sendung, in der lokale Grazer Themen oder überregional bedeutende Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt werden, ausgestrahlt. Sie hat dadurch gegen das Privatradiogesetz verstoßen.“

Der KommAustria sind gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichungen zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

3. Die Beschwerde wird, soweit sie sich auf den Anteil der steirischen Künstler im Musikprogramm im Zeitraum vom 18.05.2012 bis zum 01.06.2012 bezieht, gemäß § 25 Abs. 2 PrR-G als verspätet zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 25.06.2012, bei der KommAustria eingelangt am 27.06.2012, erhob der Medienprojektverein Steiermark (in der Folge: Beschwerdeführer) Beschwerde gemäß § 25 PrR-G wegen des von der IQ - plus Medien GmbH (in der Folge: Beschwerdegegnerin) im Zeitraum vom 18.05.2012 bis zum 01.06.2012 im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ ausgestrahlten Programms. Behauptet wird eine grundlegende Änderung des Programmcharakters des Programms der Beschwerdegegnerin.

Zur Beschwerdelegitimation brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, er sei Inhaber mehrerer Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk, darunter auch im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“. Durch die näher dargelegte unzulässige Änderung des Programmcharakters des Programms der Beschwerdegegnerin, mit der eine inhaltliche Neupositionierung einhergehe, werde auch eine Änderung der Zielgruppe bewirkt. Durch die unmittelbare Konkurrenz im selben Versorgungsgebiet befürchte der Beschwerdeführer finanzielle Einbußen, insbesondere bei den Werbeerlösen. Die nachteiligen finanziellen Auswirkungen könnten ihn unmittelbar schädigen, sodass die Beschwerdelegitimation nach § 25 Abs. 1 Z 1 PrR-G gegeben sei. Im Übrigen sei die Legitimation auch nach Z 3 leg. cit. gegeben, da der Beschwerdeführer mit der Beschwerdegegnerin in einem direkten Wettbewerbsverhältnis stehe und durch die inhaltliche Neupositionierung der Beschwerdegegnerin rechtliche und wirtschaftliche Interessen des Beschwerdeführers beeinträchtigt würden. Er befürchtet insbesondere einen Wechsel der Zielgruppe seines Programms zu dem der Beschwerdegegnerin und damit einhergehend eine Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Interessen.

Inhaltlich brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, im Rahmen des Auswahlverfahrens für das Versorgungsgebiet der Beschwerdegegnerin sei insbesondere der hohe Lokalbezug zu Graz und die vorgesehene Eigengestaltung vor Ort ausschlaggebend gewesen. Weiteres ausschlaggebend sei die einzigartige tägliche Talksendung am Nachmittag gewesen, bei der wiederum der Bezug zu Graz durch die Beteiligung der Grazer Bevölkerung hergestellt werden sollte. Diskutiert werden sollten mit

der Grazer Bevölkerung Grazer Themen und überregionale Themen. Prägend für den Charakter des zugelassenen Programms sei daher der überdurchschnittliche und sich durch das gesamte Programm ziehende hohe Lokalbezug. Dies mache auch die inhaltliche Positionierung als Sender mit lokalen Themen und lokaler Beteiligung aus dem Raum Graz aus. Inhaltlich stelle die Zulassung auf ein „Grazer Radio“ für die Grazer Bevölkerung ab.

Das von der Beschwerdegegnerin veranstaltete Hörfunkprogramm lasse den für die Auswahlentscheidung ausschlaggebenden hohen Lokalbezug vermissen. Der Lokalbezug sei im Programm minimal und liege nur bei einigen Prozentpunkten. Tatsächlich werde das Programm auch nicht mehr zur Gänze bzw. zu mindestens 95 % eigengestaltet, sondern von anderen Sendern übernommen. Im Programm von 06:00 bis 12:00 und 12:00 bis 13:00 Uhr gebe es zwar inhaltliche Moderationen, diese glichen aber jenen in den Programmen von Radio Eins (das sind die in den Versorgungsgebieten „Oberes Ennstal“ „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ und „Aichfeld - Oberes Murtal“ ausgestrahlten Programme). Der Lokalbezug zu Graz könne damit nicht hergestellt werden. Im Übrigen würden auch andere Beiträge von Radio Energy übernommen. Von 95 % Eigengestaltung und einem hohen Lokalbezug könne daher nicht mehr gesprochen werden.

Die tatsächlich gesendeten Sendungen entsprächen nicht dem Zulassungsbescheid bzw. dem bewilligten Programm. Es mangle vor allem am Lokalbezug. Das morgendliche Telefoninterview und der morgens und auch tagsüber zu sendende Szenereport sei im Programm der Beschwerdegegnerin nicht zu finden. Lokale Themen mit hoher Relevanz enthalte das Programm nicht. Es dominiere hauptsächlich die Musik, die Moderationen widmeten sich allgemeinen Themen (zB Song Contest, Jungfernfahrt eines neuen Kreuzfahrtschiffes).

Die Sendung zu Mittag (Stadtgeflüster), die anscheinend anstatt der verpflichtenden Talksendung am Nachmittag zur Ausstrahlung komme, werde zwar als Mittagsjournal zum Mitreden beworben, im Beschwerdezeitraum seien aber keine Hörer „on air“ feststellbar. Die Sendung reduziere sich auf moderative Einstiege und Interviews mit Gesprächspartnern/Experten ohne Einbeziehung der lokalen Bevölkerung. Nachdem keine Hörer live eingebunden würden, sei mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Inhalt vorher aufgezeichnet und von anderen Sendern übernommen werde. Bei Themen wie „Narzissenfest Bad Aussee“, „Kulturspitzen Aflenz“, „Hochsteirisches Flirthandbuch“, „Section Control in der Steiermark“, „Weltnichtrauchertag“, „Lange Nacht der Kirchen“ lasse sich jedenfalls ein Lokalbezug zu Graz nicht herstellen.

Die Sendung „Radio Graz kompakt“ am Nachmittag von 13:00 bis 19:00 Uhr entspreche nicht dem Zulassungsbescheid bzw. der darin enthaltenen Auflage 1c. Es gebe zwar eine moderierte Sendung, diese habe jedoch keinen besonderen Bezug zu Graz. Insbesondere fehle aber die verpflichtende Beteiligung der lokalen Bevölkerung, also der Grazer und Grazerinnen. Es habe im Beschwerdezeitraum schlichtweg keine Hörerbeteiligung gegeben. Auch überregionale Themen würden nicht mit den Hörern besprochen. Damit widerspreche diese Sendung aber explizit der Auflage des Zulassungsbescheides, wonach verpflichtend eine Talksendung unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung am Nachmittag zu senden sei, die sich Grazer oder überregionalen Themen widme. Die nachmittägliche Sendung betrage auch in keiner Weise drei Stunden und erreiche im Wochendurchschnitt auch nicht zwölf Stunden.

Durch den Mangel an Lokalbezug, der sich durch das gesamte Programm der Beschwerdegegnerin ziehe, und die fehlende Talkshow positioniere sich die Beschwerdegegnerin inhaltlich neu. Von einem Radio mit hohem Lokalbezug, bei dem die lokale Bevölkerung in das Programm mit einbezogen wird, könne nicht (mehr) gesprochen werden. Dies vor allem auch, weil die Beiträge zu einem großen Teil nicht mehr in Graz von vor Ort ansässigen Personen eigengestaltet sondern übernommen würden.

Mit Schreiben vom 29.06.2012 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an die Beschwerdegegnerin, räumte ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme ein und forderte sie zur Vorlage von Aufzeichnungen und Playlists des von ihr im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlten Programms auf.

1.2. Beschwerdebeantwortung

Mit Schreiben vom 09.07.2012 legte die Beschwerdegegnerin die von der KommAustria angeforderten Aufzeichnungen und Playlists vor.

Mit Schreiben vom 19.07.2012 nahm die Beschwerdegegnerin zur Beschwerde Stellung und führte im Wesentlichen aus, es könne davon, dass die Beschwerdegegnerin die Auflage nicht erfüllte, keine Rede sein, denn sie strahle seit nunmehr fast zwei Jahren (nämlich seit Oktober 2010) werktags von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr – also doppelt so lange wie in der Auflage des BKS gefordert – die Sendung „Radio Graz kompakt“ aus. Das Konzept dieser im Wochendurchschnitt 30 Stunden umfassenden Sendung beruhe im Wesentlichen darauf, tagesrelevante Themen aus dem Sendegebiet zu behandeln und in eine Interaktion mit den Hörern der Sendung zu treten. Die Behauptung des Beschwerdeführers, es gebe in dieser Sendung keinen „besonderen Lokalbezug zum Sendegebiet Graz“, sei völlig aus der Luft gegriffen. In der Nachmittagssendung „Radio Graz kompakt“ würden täglich von Montag bis Freitag zahlreiche regionale sowie überregionale Themen aufbereitet und den Hörern präsentiert. Darüber hinaus würden zu jeder halben Stunde (bis einschließlich 18:30 Uhr) Lokalnachrichten aus Graz und der Steiermark sowie zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr vier Mal pro Stunde aktuelle Verkehrsmeldungen für den Raum Graz und Umgebung gesendet. Auch an dem von der Beschwerdeführerin analysierten Tag, dem 21.05.2012, seien zahlreiche – im Folgenden beispielhaft angeführte – Themen mit Lokalbezug zu Graz behandelt worden:

- Ehrenzeichen von Franco Foda (Moderation um 16:45 Uhr):
- In der Rubrik „Verein der Woche“ sei der „Heimgartenverein Plabutscherstraße“ in Graz vorgestellt worden (Beitrag um 14:15 und 17:15 Uhr).
- Veranstaltungskalender für Graz und die Steiermark (Einstiege um 13:40 Uhr, 14:40 Uhr und 16:40 Uhr) mit folgenden Hinweisen:
 - o Cross Road Festival ein Event für Liebhaber von Dokumentarfilmen – im Forum Stadtpark in Graz – noch bis 27.05.2012.
 - o VILLA MUNTERG'SUND – Eine interaktive Ausstellung zum Thema Mensch! Ideal für Kinder zwischen 3 und 7 Jahren! Im Grazer Kindermuseum Frida und Fred am 21.05.2012 von 09:00 bis 17:00 Uhr.
 - o Helden des Alltags – die improvisierte Show mit vier Schauspielern und einem Musiker – im Orpheum in Graz – am 21.05.2012 um 19:30 Uhr.
 - o RADKULT – Gestern – Heute – Morgen – Die Ausstellung in der Kunsthalle Leoben – täglich von 09:00 bis 18:00 Uhr.
 - o Nora oder ein Puppenhaus – Theateraufführung von Henrik Ibsen – im Schauspielhaus in Graz – Dienstag 22.05.2012 um 19:30 Uhr.
 - o Der Glöckner von Notre Dame – ein Kindertheater im Next Liberty in der Halle A der Grazer Messe – Dienstag 22.05.2012 um 18:00 Uhr.
- Zudem habe die Moderatorin in zwei Moderationseinstiegen einen ausführlichen Blick auf das Wetter in der bevorstehenden Woche gemacht. Auch hier handle es sich eindeutig um Lokalbezug, zumal der Bevölkerung in Graz als Service ein ausführliches Wetterupdate für die Stadt Graz und Graz Umgebung geliefert worden ist (Beitrag um 15:15 Uhr und 18:45 Uhr).

Aus einer von der Beschwerdegegnerin durchgeführten und der Stellungnahme angeschlossenen Programmanalyse gehe hervor, dass der Lokalbezug der am 21.05.2012

ausgestrahlten Sendung „Radio Graz kompakt“ - gemessen am Wortanteil – durchschnittlich 39,95 % betrage.

Hinzu komme, dass die Beschwerdegegnerin jeden Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr Mag. Sonja Nemecek, eine Grazer Lebensberaterin, im Studio zu Gast habe, um mit ihr und den Hörern unter der Rubrik „Besser Leben“ ausgewählte Themen zu diskutieren. Schon daran zeige sich, dass der Auflage des BKS inhaltlich voll und ganz entsprochen werde, zumal lokale Grazer Themen und überregional bedeutende Themen gleichermaßen berücksichtigt seien.

Das Gleiche gelte aber auch für die vom BKS geforderte Einbindung der lokalen Bevölkerung. Obwohl das Programm der Beschwerdegegnerin nicht zuletzt durch die ihr erteilten Auflagen bei den (potentiellen) Hörern im Versorgungsgebietes keinen Anklang finde – die Viertelstundenreichweiten lägen zwischen 0,0 und 0,4 %; zwischen 16:00 Uhr und 19:00 Uhr gebe es regelmäßig keinen einzigen Hörer – nehme die Beschwerdegegnerin schon seit Jahren wirtschaftliche Verluste in Millionenhöhe in Kauf, um ein in allen Punkten zulassungskonformes Programm zu senden. Dieses Bestreben spiegle sich auch bei der Hörereinbindung wider. Denn die Beschwerdegegnerin sei darum bemüht, die wenigen Hörer ihres Programms zu animieren, sich aktiv an unterschiedlichsten Diskussionsthemen der Sendung „Radio Graz kompakt“ zu beteiligen. Dieses Konzept der Hörerbeteiligung sei den Hörern seit Anbeginn der Sendung umfassend kommuniziert worden; den Hörern sei daher schon lange bewusst, dass sie sich selbst einbringen dürfen und auch sollen. Dass dennoch bloß wenige Hörer tatsächlich anriefen, um „on air“ ein Statement abzugeben, sei zum einen der geringen Hörerzahl und zum anderen aber auch dem Umstand geschuldet, dass sich in den letzten Jahren seit Erteilung der Zulassung die Kommunikationsmöglichkeiten stark verändert hätten. Die meisten der ohnedies verschwindend geringen Hörer des Programms der Beschwerdegegnerin träten mit ihr mittlerweile nicht mehr telefonisch, sondern zumeist via Facebook oder Email in Kontakt. Der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf, die Hörer würden nicht eingebunden, entbehre somit jeglicher Grundlage. In Wahrheit werfe die Beschwerdeführerin damit lediglich den Hörern der Beschwerdegegnerin vor, sich trotz der umfangreichen Animationsversuche der Beschwerdegegnerin nicht ausreichend zu beteiligen.

Mit dem vom Beschwerdeführer als „morgendliches Telefoninterview“ bezeichneten Programmteil sei offenbar die „Meldung des Tages“ gemeint. Hierbei handle es sich allerdings entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers nicht um eine eigene Sendung, sondern um ein Sendungselement. Tatsächlich strahle die Beschwerdegegnerin nämlich nicht nur in der Morgensendung die wichtigsten Meldungen des Tages aus, sondern den ganzen Tag über. Das Gleiche gelte auch für Live-Mitschnitte (O-Töne) aus Telefoninterviews, die ebenfalls ganztägig in die Lokalnachrichten und sonstigen moderierten Sendeelemente eingearbeitet würden, sofern das Thema von entsprechender Relevanz sei und sich ein Interviewpartner zur Verfügung stelle; als Alternative dazu würden regelmäßig Beiträge von Redakteuren gesendet. Zudem würden von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr viermal die Schlagzeilen des Tages (inkl. Wetter und Verkehr für die Steiermark) ausgestrahlt und dabei auch über die wichtigsten Themen des Tages berichtet.

Davon abgesehen informiere die Beschwerdegegnerin nicht nur in ihrer sechsstündigen Nachmittagssendung „Radio Graz kompakt“, sondern an jedem Wochentag zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr regelmäßig über relevante Ereignisse aus und interessante Veranstaltungen im Sendegebiet, wobei die Berichterstattung mitunter durch einen Reporter vor Ort erfolge. Einen Schwerpunkt bilde dabei die vorausschauende Berichterstattung über relevante Veranstaltungen in Graz und Graz Umgebung, die durch Ausstrahlung des sechsmal täglich gesendeten Veranstaltungskalenders umgesetzt werde. Darüber hinaus werde aber auch in der Vormittagssendung und in der Mittagssendung „Stadtgeflüster“ über aktuelle Ereignisse aus dem Sendegebiet berichtet. Die einstündige Mittagssendung „Stadtgeflüster“ werde von der Beschwerdegegnerin nicht anstelle, sondern vielmehr

zusätzlich zur Nachmittagssendung ausgestrahlt, um die Hörereinbindung noch weiter zu forcieren. Dabei werde von einem eigens dafür angestellten Redakteur täglich ein aktuelles Thema aufbereitet und ein Interviewpartner organisiert. Zudem würden die Hörer mehrmals täglich aufgerufen, sich aktiv an der Diskussion zu beteiligen.

Dass das gesamte Programm der Beschwerdegegnerin einen sehr hohen – weit über den im Zulassungsbescheid geforderten – Lokalbezug aufweise, werde nicht zuletzt auch durch die Analyse des Beschwerdeführers belegt. Denn ziehe man den von ihr konstatierten Lokalbezug nicht bloß abstrakt heran, sondern setze ihn – den Vorgaben des Zulassungsbescheids entsprechend – in Relation zum Wortprogramm, zeige sich, dass der Lokalbezug des am 21.05.2012 zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr ausgestrahlten Programms über 20,5 % liege, also mehr als ein Fünftel des gesamten Wortanteiles einnehme. Lege man dieser Berechnung die Programmanalyse der Beschwerdegegnerin zugrunde, würden die Sendeinhalte mit Lokalbezug sogar weit über 40,0 % des gesamten Wortprogramms betragen.

Schließlich behaupte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde auch noch lapidar, dass ein Großteil der von der Beschwerdegegnerin gesendeten Beiträge nicht eigengestaltet sei. Einen Nachweis für diese Mutmaßung bleibe sie allerdings schuldig. Dies mit gutem Grund: Denn in Wahrheit werde nahezu das gesamte Programm – sogar auch die Welt- und Österreichnachrichten – von der Beschwerdegegnerin bzw. deren Eigentümerin, der N&C Privatrado Betriebs GmbH, selbst produziert und im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ exklusiv ausgestrahlt. Lediglich zwei Beiträge pro Tag im Ausmaß von je zwei Minuten würden von einer externen Agentur bezogen. Daraus ergebe sich ein Anteil eigengestalteter Beiträge von ca. 99,7 %, also weit mehr als im Zulassungsbescheid gefordert.

Dieses Schreiben wurde der Beschwerdegegnerin von der KommAustria mit Schreiben vom 20.07.2012 zur Kenntnis übermittelt.

1.3. Weitere Schriftsätze

Mit Schreiben vom 14.08.2012 nahm der Beschwerdeführer erneut Stellung und führte im Wesentlichen aus, die dreistündige Talksendung mit Lokalbezug, in der Hörer aus Graz zu regionalen und überregionalen Themen zu Wort kommen sollten, sei Bestandteil des Antrages der Beschwerdegegnerin gewesen. Nachdem dieses Angebot einzigartig und bei der Auswahl entscheidend gewesen sei, habe der BKS die Einhaltung dieses Programmpunktes auch als Auflage vorgeschrieben. Diese Auflage sei unbedingt einzuhalten. Eine „Anpassung an Hörgewohnheiten“ dürfe nicht derart erfolgen, dass diese Sendung mit einem anderen Inhalt, ohne Hörerbeteiligung oder aber unter der vorgeschriebenen Mindstdauer von zwölf Stunden pro Woche gesendet werde. Genau das sei aber der Fall. Die Einbindung der Grazer Bevölkerung finde, wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme selbst zugestehe und aus den beigelegten Programmanalysen ersichtlich sei, nicht statt. Unter Einbindung der Bevölkerung sei im Sinne des Antrages der Beschwerdegegnerin und des Zulassungsbescheides ein aktives Präsentieren von lokal interessanten Inhalten mit fernmündlicher Kommentierung durch Hörer zu verstehen. Eine Talksendung im Radio, die sich zu einem großen Teil auf „Facebook-Posts“ zu lokal nicht relevanten Fragen („Wetter“, „RIP Donna Summer“, „Facebook für 13jährige“) zurückziehe, entspreche dem nicht. Problematisch an der Beteiligung mittels Facebook-Post sei (zumal dabei nicht mal nachvollzogen werden kann, woher die Ersteller der Facebook-Einträge stammen) die mangelnde Exklusivität im lokalen Bereich, gehe es doch vor allem um die Einbindung der lokalen Hörerschaft in Graz und nicht um die Einbeziehung der Leser eines Internetartikels. Es obliege aber der Beschwerdegegnerin, ihr Programm auf die lokalen Hörer in Graz auszurichten. Würde die Beschwerdegegnerin ihr Programm auf die Hörer in Graz mit regionalen und überregionalen Themen ausrichten, hätte sie auch die entsprechende Hörerbeteiligung durch die Bevölkerung in Graz. Tatsächlich fehlten aber

Themen, die die Sendung für die lokale Bevölkerung interessant machen und sie zum Anrufen animieren würde.

Die Beschwerdegegnerin führe selbst in ihrer Stellungnahme etwa aus, der Lokalbezug der am 21.05.2012 ausgestrahlten Sendung betrage 39,5 %. „Knapp die Hälfte“ des Wortprogramms hätten also regionale – auf den (Groß-)Raum Graz ausgerichtete – Themen zum Gegenstand. Abgesehen davon, dass bei 39,5 % des Wortanteils nicht von der „knapp der Hälfte“ ausgegangen werden könne, entspreche dies nicht dem Antrag, nicht dem Zulassungsbescheid und nicht der Auflage. Dabei zähle die Beschwerdegegnerin anscheinend auch noch das Wetter zu einem „lokalen Thema des Tages“, zu dem „Hörer anrufen und mitdiskutieren“ sollten. Ebenso den Veranstaltungskalender, die Nachrichten oder Verkehrsmeldungen. Bei solchen Themen bleibe den Hörern aber nicht wirklich viel zum Mitdiskutieren. Bei den wenigen genannten lokalen Themen stelle sich die Frage, warum es dazu keine Diskussionspartner im Studio gegeben habe, sondern lediglich aufgezeichnete Sendungen gespielt worden seien. Bei Gästen im Studio wäre ein mitdiskutieren und eine Einbindung der Hörer jederzeit machbar. Dies sei aber natürlich nicht möglich, weil es keine entsprechenden Mitarbeiter mehr vor Ort in Graz gebe.

Die Programmanalysen der Beschwerdegegnerin und der errechnete Anteil von 39,95 % Lokalbezug seien tatsächlich nicht nachvollziehbar. Es würden Programmbestandteile als Lokalbezug ausgewiesen, die einen solchen im Sinne des Antrages und des Zulassungsbescheides nicht aufwiesen. Aus den vorgelegten Analysen ergebe sich hingegen eines eindeutig: Die Hörerbeteiligung fehle zur Gänze. Die genehmigte Talkshow unter der Einbeziehung der Hörer aus Graz finde nicht statt.

Eine Talksendung unter Einbindung der Grazer Bevölkerung finde offenbar nur jeden Donnerstag von 15:00 bis 17:00 Uhr, also im Ausmaß von zwei Stunden statt. Damit sei die Beschwerdegegnerin von der Einhaltung der Auflage 1.c weit entfernt. Eine derartige Sendung müsste es jeden Tag von Montag bis Freitag im Ausmaß von im Gesamten zumindest zwölf Stunden pro Woche geben.

Zur mangelnden Eigengestaltung des gesendeten Programms vor Ort und dem insgesamt fehlenden Lokalbezug brachte der Beschwerdeführer weiter vor, die Beschwerdegegnerin gestehe selbst zu, dass 99,7 % ihres Programmes von der N&C Privatradio Betriebs GmbH produziert werde. Das von der N&C Privatradio Betriebs GmbH produzierte Programm werde allerdings für „Radio Energy“ produziert und in Graz übernommen. Das gleiche Programm werde auch auf Radio Eins ausgestrahlt. Das habe mit einem von Mitarbeitern vor Ort eigengestalteten Programm, wie es im Zulassungsbescheid definiert sei, aber nichts gemein.

Das Programm werde nicht wie genehmigt eigengestaltet und exklusiv in Graz ausgestrahlt. Dadurch könne auch der im Antrag dargestellte und für die Erteilung der Zulassung ausschlaggebende Lokalbezug nicht hergestellt werden, sonst könnten die Sendung nicht in einem anderen Versorgungsgebiet ident ausgestrahlt werden. Vom vorgeschriebenen 95%igen eigengestalteten „24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug“ könne also keine Rede sein. Die für die Erteilung der Zulassung ausschlaggebende Produktion eines eigenständigen Programms vor Ort in Graz werde nicht erfüllt. Dies stelle unter Berücksichtigung des Antrages der Beschwerdegegnerin und des Zulassungsbescheides eine grundlegende Änderung des Programmcharakters dar. Entgegen den Ausführungen im Zulassungsverfahren würden nämlich weder wesentliche Teile des Programms vor Ort produziert, noch diese Programmteile eigenständig und ausschließlich für das Versorgungsgebiet bereitgestellt. Gerade diese Punkte seien im Auswahlverfahren aber speziell zugunsten des Programms der Beschwerdegegnerin ins Treffen geführt worden.

Dieses Schreiben wurde der Beschwerdegegnerin von der KommAustria mit Schreiben vom 16.08.2012 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 19.09.2012 nahm die Beschwerdegegnerin erneut Stellung und führte im Wesentlichen aus, weder sei in der Auflage 1c des Zulassungsbescheids davon die Rede, dass die Sendung einzig und allein auf in Graz ansässige Hörer ausgerichtet sein dürfe, noch dass darin ausschließlich lokal interessante Inhalte mit fernmündlicher Kommentierung durch Hörer präsentiert werden dürften. Die von der Beschwerdeführerin zur Untermauerung ihrer Vorwürfe aufgestellten Prämissen, finden somit in der Auflage überhaupt keine Deckung. Dies aus gutem Grund. Denn der von der Beschwerdeführerin behauptete Auflageninhalt würde der Beschwerdegegnerin in Wahrheit jeglichen Gestaltungsspielraum bei der Programmgestaltung entziehen und wäre daher in dieser Form zweifellos verfassungswidrig. Eine verfassungskonforme Interpretation dieser Auflage, die sich am Wortlaut des Spruches orientiere und gegebenenfalls auch den Inhalt des von der Beschwerdegegnerin im Zulassungsantrag dargestellten Programmes berücksichtige, müsse daher zwingend zu dem Ergebnis führen, dass die vom BKS geforderte Nachmittagssendung neben überregionalen Themen selbstverständlich auch lokale Themen zu beinhalten habe und dass Hörer in dieser Sendung zudem die Möglichkeit erhielten, sich aktiv einzubringen, um zu bestimmten Themen ihre Meinung abzugeben. Diese Vorgaben erfülle die Beschwerdegegnerin nicht bloß, vielmehr habe sie es sich zur Aufgabe gemacht, weit höheren Ansprüchen (als von ihr gefordert) gerecht zu werden. Aus diesem Grund strahle sie seit nunmehr fast zwei Jahren werktags von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr – also doppelt so lange wie in der Auflage des BKS gefordert – die Sendung „Radio Graz kompakt“ aus. Das Konzept dieser im Wochendurchschnitt 30 Stunden umfassenden Sendung beruhe im Wesentlichen darauf, tagesrelevante Themen aus dem Sendegebiet zu behandeln und in eine Interaktion mit den Hörern der Sendung zu treten. Dass in der Sendung „Radio Graz kompakt“ tatsächlich täglich zahlreiche regionale sowie überregionale Themen aufbereitet und den Hörern präsentiert werden, habe die Beschwerdegegnerin bereits in ihrer Stellungnahme vom 19.07.2012 umfassend dargelegt. Aus der von ihr durchgeführten Programmanalyse für den von der Beschwerdeführerin beanstandeten Tag gehe zudem hervor, dass der Lokalbezug der am 21.05.2012 ausgestrahlten Sendung „Radio Graz kompakt“ – gemessen am Wortanteil – durchschnittlich 39,95 % betrage. Soweit die Beschwerdeführerin diesen hohen Lokalbezug dadurch in Abrede zu stellen versuche, indem sie lokale Inhalte nur dann als solche qualifizieren wolle, wenn diese - aus ihrer Sicht - auch eine taugliche Diskussionsgrundlage bilden, übersehe sie gleich mehrere wesentliche Aspekte:

Nicht jedes (lokale) Thema sei in gleichem Maße geeignet, Hörer zu einer Beteiligung zu animieren. Die Beschwerdegegnerin trage diesem Umstand Rechnung, indem sie bewusst Themen wähle, die zu einem Meinungsaustausch anregen sollen. Nichts desto trotz weisen aber auch andere Sendeinhalte wie zB regionale Verkehrsmeldungen, Veranstaltungskalender und Wettervorhersagen eindeutig einen Lokalbezug auf. Die Sendung „Radio Graz kompakt“ werde jeden Tag live ausgestrahlt. Ebenso unbegründet sei der Vorwurf der Beschwerdeführerin, dass die vom BKS geforderte Einbindung der lokalen Bevölkerung nicht (bzw. nicht in der vorgesehenen Weise) stattfinde. Die Beschwerdegegnerin habe bereits umfangreiche Beweismittel dargeboten, die genau das Gegenteil belegen. Um noch deutlicher zu veranschaulichen, dass sie unentwegt versuche, die wenigen Hörer ihres Programms aktiv aufzurufen, sich an unterschiedlichsten Diskussionsthemen der Sendung „Radio Graz kompakt“ zu beteiligen, lege die Beschwerdegegnerin nunmehr eine weitere CD mit zahlreichen – allein in den Monaten Mai und Juni 2012 gesendeten – Höreraufrufen vor. Zudem weise die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass das der Sendung „Radio Graz kompakt“ zugrundeliegende Konzept der Hörerbeteiligung den Hörern seit Anbeginn der Sendung umfassend kommuniziert worden sei und diesen daher schon seit Langem bewusst sei, dass sie sich selbst einbringen dürfen und auch sollen.

Auch die von der Beschwerdeführerin aufgestellte Behauptung, eine Hörereinbindung via Facebook widerspreche den Vorgaben des BKS, sei schlichtweg haltlos. Durch den Passus „unter Einbindung der lokalen Bevölkerung“ habe der BKS unmissverständlich nur zum

Ausdruck bringen wollen, dass die Beschwerdegegnerin ihren Hörern die Gelegenheit bieten müsse, sich aktiv einzubringen, um zu bestimmten Themen ihre Meinung abzugeben. Welcher Kommunikationsmittel sich die Beschwerdegegnerin dazu bedient, sei einzig und allein ihr überlassen.

Keines der von der Eigentümerin der Beschwerdegegnerin, der N&C Privatrado Betriebs GmbH, für Radio Energy hergestellten Programmelemente werde auch auf Radio Graz ausgestrahlt. Vielmehr würden sämtliche der von den Tochtergesellschaften der N&C Privatrado Betriebs GmbH in der Steiermark ausgestrahlten Programme jeweils auf eigenen (gesonderten) Zulassungen der einzelnen Zulassungsinhaber beruhen. Aus diesem Grund produziere die Eigentümerin der Beschwerdegegnerin für diese und die anderen in der Steiermark tätigen Tochtergesellschaften jeweils ein eigenes – auf die Vorgaben der einzelnen Zulassungen abgestimmtes – Programm. Die genehmigten Programme unterschieden sich deshalb auch inhaltlich beträchtlich. Davon, dass die Programme von Radio Graz und Radio Eins ident sein sollen, könne somit keine Rede sein. Bloß einzelne von der N&C Privatrado Betriebs GmbH produzierte Programmelemente (nämlich Welt- und Österreichnachrichten, Lokalnachrichten, teilweise Wetter- und Verkehrsmeldungen sowie der Veranstaltungskalender) würden zeitversetzt sowohl auf Radio Graz als auch Radio Eins ausgestrahlt werden.

Der Beschwerdegegnerin sei die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ weder unter der Auflage erteilt worden, dass die Produktion des Programmes ausschließlich oder überwiegend in Graz zu erfolgen habe, noch dass daran zwingend Mitarbeiter vor Ort mitwirken müssten. Entscheidend sei nach dem Zulassungsbescheid, dass der Anteil eigengestalteter Beiträge mindestens 95 % erreiche. Das von der Beschwerdegegnerin im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ großteils exklusiv ausgestrahlte Programm werde – mit Ausnahme zweier extern zugekaufter Beiträge im Ausmaß von je zwei Minuten täglich – von der Muttergesellschaft, der N&C Privatrado Betriebs GmbH, produziert. Daraus ergebe sich sogar ein Anteil eigengestalteter Beiträge von ca. 99,7 %.

Dieses Schreiben samt den beiliegenden CDs wurde dem Beschwerdeführer von der KommAustria mit Schreiben vom 24.09.2012 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 26.11.2012 nahm die Beschwerdegegnerin erneut Stellung und führte im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe mit dem 21.05.2012 offensichtlich gezielt jenen Tag herausgepickt, bei dem die Nachmittagssendung „Radio Graz Kompakt“ (mit Abstand) die geringste Hörereinbindung im gesamten inkriminierten Zeitraum aufweise. Aber auch die beiden anderen von der KommAustria ausgewählten Tage (18.05. und 30.05.2012) seien im Vergleich zu der ansonsten von der Beschwerdegegnerin im verfahrensgegenständlichen Zeitraum gesendeten – im Wochendurchschnitt 30 Stunden umfassenden – Nachmittagssendung weit unterdurchschnittlich und daher ebenso wenig repräsentativ. Der Grund dafür sei, dass an allen diesen Tagen nicht die Stammmoderatorin A, die im Durchschnitt über zwei Drittel der Sendungen moderiere, sondern deren (damalige) Urlaubsvertreterin B, die Moderation der Sendung „Radio Graz Kompakt“ übernommen habe. Diese habe es aber trotz umfangreicher Bemühungen ihrer Vorgesetzten nicht geschafft, das Moderationsniveau ihrer Kollegin – sehe man von einzelnen „Lichtblicken“ ab – auch nur ansatzweise zu erreichen; insbesondere sei sie regelmäßig daran gescheitert, die ihr von der Beschwerdegegnerin gesetzten Vorgaben für die Moderationsgestaltung (vor allem die geforderte Hörereinbindung) entsprechend umzusetzen. Die Beschwerdegegnerin habe daraus ihre Konsequenzen gezogen und - nachdem sich manifestiert habe, dass mit einer positiven Entwicklung nicht mehr zu rechnen sei – das Dienstverhältnis zu B beendet. Der Auflage des BKS entsprechend sei die Sendung „Radio Graz Kompakt“ als (Nachmittags)Sendung konzipiert, in der sowohl lokale Grazer Themen als auch überregional bedeutende Themen jeweils unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt würden. Aus diesem Grund würden in dieser Sendung pro Stunde in etwa doppelt so viele Moderationseinstiege vorgenommen, als im restlichen Tagesprogramm der

Beschwerdegegnerin. Um die Interaktion mit den Hörern weiter zu forcieren, seien die Moderatoren der Sendung zudem dazu angehalten, regelmäßig „On Air“ auf die von der Beschwerdegegnerin etablierten Kommunikationsmöglichkeiten (Telefon, Email, Facebook, etc.) hinzuweisen und die Hörer zu animieren, von diesen Möglichkeiten auch Gebrauch zu machen. Ziehe man als Referenz dafür, wie das Konzept der Sendung „Radio Graz Kompakt“ von der Beschwerdegegnerin tatsächlich umgesetzt werde, beispielsweise den 16.05., den 23.05. und den 31.05.2012 – also drei, unmittelbar an die ausgewählten Tage angrenzende – heran, zeige sich ganz deutlich, dass die Beschwerdegegnerin die Hörer ihres Programms aktiv aufrufe, sich an der Sendung „Radio Graz kompakt“ zu beteiligen und dass die lokale Bevölkerung auch tatsächlich in die Sendung eingebunden werde. Der Stellungnahme legte die Beschwerdegegnerin unter anderem den Dienstplan für die Sendung „Radio Graz“ kompakt sowie Auswertungen der Sendung hinsichtlich Hörerbeteiligung, Talkgästen und Themen bei.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer von der KommAustria mit Schreiben vom 28.11.2012 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 18.12.2012 nahm der Beschwerdeführer Stellung und führte im Wesentlichen aus, die Beschwerdegegnerin habe es zu vertreten, wenn ihre Moderatoren und Moderatorinnen sich nicht an ihre Anweisungen bzw. den Zulassungsbescheid hielten. Die Beschwerdegegnerin widerspreche sich in ihrer Rechtfertigung teilweise selbst: aus ihren eigenen Aufzeichnungen gehe hervor, dass die Stammmoderatorin A teilweise weniger Hörerbeteiligung und Talkeinstiege als ihre Urlaubsvertretung B in die Sendung eingebaut habe. Die Verletzung des Zulassungsbescheids sei somit nicht an Frau B gelegen; dies sei aber ohnehin nicht von Bedeutung, da die Beschwerdegegnerin jedenfalls die Rechtsverletzungen zu vertreten habe. Die Hörerbeteiligung entspreche aber ohnedies nicht dem Zulassungsbescheid. Nach diesem komme es auf die Einbeziehung der Hörer per Telefon und die mit ihnen geführte Livediskussion zu lokalen und überregional bedeutenden Themen an. Die Wiedergabe von E-Mails oder Facebook-Einträgen reiche nicht aus. Die im Programm vorkommenden Anrufaufrufe hätten sich im Wesentlichen auf Musikwünsche und Verkehrsservice beschränkt, dies seien keine Aufrufe, bei einer Talksendung mitzudiskutieren. Dadurch, dass Welt- und Österreichnachrichten, Lokalnachrichten und die Wetter- und Verkehrsmeldungen sowie der Veranstaltungskalender nach dem eigenen Vorbringen der Beschwerdegegnerin sowohl auf Radio Eins als auch auf Radio Graz ausgestrahlt würden, fehle der nach dem Zulassungsbescheid erforderlichen Lokalbezug zu Graz. Im Musikprogramm kämen steirische Künstler nicht in ausreichendem Maße vor, obwohl diese nach dem Zulassungsbescheid fixer Bestandteil des Musikprogramms sein müssten.

Dieses Schreiben wurde der Beschwerdegegnerin von der KommAustria mit Schreiben vom 20.12.2012 zur Kenntnis übermittelt.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführer

Der Beschwerdeführer Medienprojektverein Steiermark, ein im Zentralen Vereinsregister zur Zahl 914354502 eingetragener Verein mit Sitz in Graz, war im beschwerdegegenständlichen Zeitraum auf Grund des rechtskräftigen Bescheides des BKS vom 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 07.09.2010, KOA 1.463/10-011, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und

Deutschlandsberg“. Weiters ist er auf Grund des rechtskräftigen Bescheides des BKS vom 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 01.10.2009, KOA 1.468/09-004, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ und auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 01.12.2009, KOA 4.421/09-001, Inhaber einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ - Region Mur-, Mürztal) der Stadtwerke Judenburg AG.

2.2. Beschwerdegegnerin

2.2.1. Beteiligungsverhältnisse

Die Beschwerdegegnerin IQ – plus Medien GmbH, eine zu FN 138817 v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz, ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ ab 24.10.2007.

Alleineigentümerin der Beschwerdegegnerin ist die N & C Privatrado Betriebs GmbH (FN 160655h beim Handelsgericht Wien). Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist Inhaberin von Zulassungen in den Versorgungsgebieten „Wien 104,2 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007), „Innsbruck 99,9 MHz“ (Bescheid des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007) und „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 08.08.2012, KOA 1.412/12-016).

Die Beschwerdegegnerin ist Alleineigentümerin der GH Vermögensverwaltungs GmbH, einer zu FN 180570w beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Die GH Vermögensverwaltungs GmbH ist Alleineigentümerin der Ennstaler Lokalradio GmbH, einer zu FN 157071m beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Diese war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum auf Grund des Bescheides des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/0001-BKS/2002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ und strahlte dort das Hörfunkprogramm „Radio Eins (Oberes Ennstal)“ aus.

Die GH Vermögensverwaltungs GmbH ist darüber hinaus zu 95 % Eigentümerin der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286w beim Landesgericht für ZRS Graz), die auf Grund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.460/11-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ ist, wo sie das Programm „Radio Eins (Mur-Mürz)“ ausstrahlt.

Die Ennstaler Lokalradio GmbH ist Alleineigentümerin der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649y beim Landesgericht für ZRS Graz), die Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.115/0002-BKS/2008) und „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ (Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004; nunmehr „Ennstal 2“) ist, wo sie die Programme „Radio Eins (Aichfeld)“ bzw. „Radio Eins (Bezirk Leoben)“ ausstrahlt.

2.2.2. Antrag auf Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“

Am 24.01.2006 wurde von der KommAustria die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 94,2 MHz“ ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist endete am 27.03.2006 um 13:00 Uhr. Mit am 27.03.2006 bei der KommAustria eingebrachtem Schriftsatz beantragte die Beschwerdegegnerin die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren und Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität.

Unter dem Titel „Programm“ enthält der Antrag der Beschwerdegegnerin insbesondere auch folgende wörtliche Ausführungen:

„[...]“

Ganz generell handelt es sich um ein Programm, das speziell für die Zielgruppe 35+ produziert und gestaltet wird. Das angestrebte Durchschnittsalter der Hörer beträgt ca. 45 Jahre. [...] Es handelt sich um ein klassisches Vollprogramm mit Musik, Nachrichten, Moderation und Service mit starkem lokalem Graz-Bezug.

[...]

Der Wortanteil des Senders wird durch eine tägliche dreistündige Talkshow dominiert, in der die Hörer in Graz zu Wort kommen können („Phone In-Sendung“). Der Wortanteil des Programms ist - abgestimmt auf die Bedürfnisse der Zielgruppe - relativ hoch. In der Kernzeit zwischen 6.00 - 19.00 Uhr wird rund ein Drittel des Programms (inkl. Werbung) aus Wortelementen bestehen, zwei Drittel aus Musik.

[...]

6.3.1. Geplante Sendungsformate:

[...]

Musik und Talk am Nachmittag auf MUR-RADIO 94,2

Um 14.00 Uhr, gleich nach den stündlichen Nachrichten, startet Montag bis Freitag die tägliche Nachmittagsschiene auf MUR-RADIO 94,2.

Hauptinhalt der Nachmittagssendung ist - neben der passenden Musik - die Einladung an die Hörer, anzurufen und live mit dem Moderator und eventuell einem Studiogast ein „Thema des Tages“ zu diskutieren und die eigene Meinung zu äussern. Im Rahmen der Sendeuhr sind 12 Talk-Einstiege à 3 Minuten eingeplant, die den „Talk am Nachmittag“ beinhalten.

Als Talkthemen sind Inhalte vorgesehen, die Zielgruppe 35+ interessiert und die lokal auf den Raum Graz gespiegelt werden können. Soweit es sich nicht um klassische Grazer Lokalthemen handelt, werden zu Themen, die ganz Österreich bewegen, die Meinungen, Gefühle und Fragen der Grazer Hörer/Innen dargestellt. Es kann sich sowohl um Themen des „Hard News“-Bereichs drehen (Beispiel: Anti-EU-Volksbegehren) als auch um Themen aus dem „Soft News“-Bereich (Beispiel: Frühjahrsdiät - Ihre Tipps zum Abnehmen).

Teilweise wird ein Gast, der zum jeweiligen Thema einen kompetenten Zugang hat, im Studio sein, teilweise wird der/die Moderator/in allein Ansprechpartner der Anrufer sein. Es handelt sich um ein klassisches Talkshow-Element.

Stündliche Nachrichten und Verkehrsnachrichten ergänzen die Sendung, die von 14.00 bis 18.00 Uhr ausgestrahlt wird.

[...]

2.3. Zulassung

Mit dem erstinstanzlichen Bescheid Bescheides der KommAustria vom 02.04.2007, KOA 1.467/07-004, wurde der Beschwerdegegnerin die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ erteilt. Gemäß Spruchpunkt 1. Des Bescheides umfasst das genehmigte Programm „im Wesentlichen ein zumindest 95 % eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug. Das Wortprogramm

beinhaltet neben regelmäßigen Welt- und Österreichnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Graz. Das Musikprogramm ist als oldieähnliches Format gestaltet, wobei überwiegend Titel aus den 60er, 70er und 80er Jahren gespielt werden mit einem Schwerpunkt auf österreichisch-deutscher Musik, d.h. Titel lokaler steirischer Stars werden mit deutschen Titeln, Titeln aus der Musikrichtung Austropop und englischsprachigen Titeln, darunter Oldies, kombiniert. Weiters werden erfolgreiche italienische und französische Titel, ruhige Instrumentalmusik sowie Jazz, Swing- und Tanzmusik aus den 20er, 30er und 40er Jahren gespielt.“

Mit Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, wurden mehrere Berufungen gegen diesen Bescheid abgewiesen und dessen Spruch insoweit ergänzt, als nach dem Spruchpunkt 1. folgende Punkte angefügt wurden:

„1a.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs. 2 zweiter Satz i.V.m. § 6 Abs. 1 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass die stündlich gesendeten Welt- und Österreichnachrichten nicht von Unternehmen übernommen werden dürfen, deren erstellte Nachrichten bereits im Versorgungsgebiet empfangen werden können, insbesondere nicht von der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH oder von einem mit dieser im Sinne von § 9 Abs. 4 PrR-G verbundenen Unternehmen und auch nicht von der Radio Content Austria GmbH oder einem mit dieser im Sinne von § 9 Abs. 4 PrR-G verbundenen Unternehmen.

1b.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs. 2 zweiter Satz i.V.m. § 6 Abs. 1 PrR-G unter der weiteren Auflage erteilt, dass das Programm jedenfalls in der Zeit von 6 Uhr bis 19 Uhr im Wochendurchschnitt einen Wortanteil von zumindest 25% aufweist.

1c.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs. 2 zweiter Satz i.V.m. § 6 Abs. 1 PrR-G unter der weiteren Auflage erteilt, dass das Programm täglich von Montag bis Freitag am Nachmittag eine auf die Alterszielgruppe 35+ ausgerichtete mindestens dreistündige Sendung, in der lokale Grazer Themen oder überregional bedeutende Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt werden, beinhaltet. Eine Unterschreitung der sich daraus ergebenden wöchentlichen Gesamtdauer von 15 Stunden ist im Wochendurchschnitt bis zu einem Ausmaß von maximal 20 % zulässig.“

Die Begründung des zitierten Bescheides des BKS enthält hinsichtlich des der Auflage 1.c folgende Erwägungen:

„[...] Ähnliche Überlegungen sind hinsichtlich des von der Berufungsgegnerin selbst (vgl. ihren Antrag auf Seite 19) als „relativ hoch“ hervorgehobenen Wortanteils anzustellen. Der Begründung des Bescheids ist zu entnehmen, dass diese Tatsache (vgl. die Begründung auf Seite 81) einen entscheidenden Aspekt gebildet hat und zwar auch im Vergleich zur Berufungswerberin Medienprojekte und Beteiligung GmbH, deren Wortanteil im Programm sich durchschnittlich nur auf 20% beläuft (vgl. Seite 38 des Bescheids). Da die Berufungsgegnerin von „rund ein Drittel (...) aus Wortelementen“ (bei zwei Dritteln Musik) ausgeht, konnte der Bundeskommunikationssenat bei der Festlegung der Auflage von zumindest 25% ausgehen, wobei die Ermöglichung einer Wochen-Durchschnittsbetrachtung der Berufungsgegnerin eine gewisse Flexibilität ermöglicht.

Schließlich zeigt die Begründung der Auswahlentscheidung, dass die KommAustria auch dem Umstand zentrale Bedeutung zugemessen hat, dass die Berufungsgegnerin als Einzige angegeben hat, eine dreistündige Talksendung veranstalten zu wollen, „in der Hörer aus Graz zu Wort kommen“ und die sich unterschiedlichen lokalen aber auch überregional bedeutenden Themen widmen soll. Dieses unter den verbliebenen Antragstellern einzigartige Angebot, das nach der Begründung der KommAustria (vgl. Seite 81) mitentscheidend war, war daher nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates ebenfalls in Form einer Auflage über eine „Sendung unter Einbindung der lokalen

Bevölkerung“ aufzutragen (vgl. dazu auch Seiten 21 und 26 des Antrags über die jeweiligen Einstiege). Die Unterschreitungsmöglichkeit (im Wochendurchschnitt 20% – dh. maximal 3 Stunden pro Woche weniger) soll ebenfalls die Flexibilität der Programmgestaltung gewährleisten. Damit kann die Berufungsgegnerin selbst entscheiden, ob sie die Sendung an einem oder mehreren Tag kürzer ausfallen lässt, solange die Talksendung von Montag bis Freitag ausgestrahlt wird und die Gesamtdauer aller dieser Sendungen jedenfalls nicht unter 12 Stunden fällt. D.h. dass auch kürzere Sendungen möglich sind, solange in einer wöchentlichen Gesamtbetrachtung die dann noch auf 12 Stunden fehlenden Programmminuten an einem oder mehreren anderen Tagen nachgeholt werden. Eine längere Dauer als drei Stunden täglich ist andererseits in keiner Weise ausgeschlossen.“

2.4. Tatsächlich gesendetes Programm der Beschwerdegegnerin

Im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ wurde von der Beschwerdegegnerin wochentags von 06:00 bis 19:00 Uhr ein moderiertes Programm ausgestrahlt. In der Zeit von 06:00 bis 23:00 Uhr wird Werbung gesendet, in der restlichen Zeit werden neben Musik nur Jingles gespielt.

Das Sendeschema gestaltet sich an Wochentagen wie folgt:

0:00 bis 06:00 Uhr: unmoderiertes Programm

06:00 bis 09:00 Uhr: „Radio Graz Morgengrauen“

09:00 bis 12:00 Uhr: moderiertes Programm (kein Sendungsname)

12:00 bis 13:00 Uhr: „Stadtgeflüster“

13:00 bis 19:00 Uhr: „Radio Graz kompakt“ (Donnerstag: 15:00 bis 17:00 Uhr: „Besser Leben mit Radio Graz“)

19:00 bis 00:00 Uhr: unmoderiertes Programm

2.4.1. Wortanteil

Am 21.05.2012 betrug der Wortanteil in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr wie folgt:

Zeit	Wortanteil Programm (Sekunden)	Wortanteil Werbung (Sekunden)	Wortanteil gesamt (Sekunden)
06:00-07:00	793	449	1.242
07:00-08:00	769	419	1.188
08:00-09:00	911	379	1.290
09:00-10:00	753	330	1.083
10:00-11:00	809	399	1.208
11:00-12:00	706	201	907
12:00-13:00	1.464	267	1.731
13:00-14:00	845	365	1.210
14:00-15:00	887	396	1.283
15:00-16:00	816	378	1.194
16:00-17:00	799	396	1.195
17:00-18:00	770	279	1.049
18:00-19:00	598	252	850
Gesamt	10.920	4.510	15.430

Bezogen auf den Zeitraum von 06:00 bis 19:00 Uhr ergibt sich demnach der Wortanteil gesamt 32,97 % inklusive Werbung.

In der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr wurden jeweils zur vollen Stunde Österreich- und Weltnachrichten mit jeweils sechs bis acht Meldungen ausgestrahlt. Jeweils zur halben Stunde wurden Lokalnachrichten aus Graz und der Steiermark ausgestrahlt. Es wurden jeweils fünf bis neun Meldungen ausgestrahlt, wobei etwa 51,6 % der Meldungen die Stadt Graz, deren unmittelbare Umgebung oder das gesamte Bundesland Steiermark betrafen. Die übrigen Meldungen betrafen andere Bezirke der Steiermark.

Jeweils nach den Nachrichten wurde ein Wetterbericht für die Steiermark ausgestrahlt, wobei unter anderem die aktuellen Temperaturen in Graz und weiteren Orten in der Steiermark bekannt gegeben werden.

Auf den Wetterbericht folgten Verkehrsmeldungen, ebenfalls gesprochen vom jeweiligen Nachrichtensprecher, wobei am 21.05.2012 79,7 % Graz und die angrenzenden Bezirke bzw. Autobahnabschnitte in der Nähe von Graz betrafen. Zum Teil wurden Wetter- und Verkehrsmeldungen zusätzlich abwechselnd vom jeweiligen Moderator, meistens um etwa :15 und oder :45 gesprochen.

Es wurden sieben Mal täglich wiederholt Veranstaltungshinweise ausgestrahlt, welche im verfahrensgegenständlichen Zeitraum sechs bis sieben Meldungen enthielten, wobei am 21.05.2012 etwa 86 % der Meldungen Veranstaltungen in Graz selbst und die übrigen solche in andere Bezirken der Steiermark beinhalteten.

Die von 06:00 bis 12:00 Uhr ausgestrahlten Sendungen waren moderiert, wobei in der Moderation in der Regel auf die folgenden Musiktitel und folgenden Programmelemente hingewiesen wurde. Am 21.05.2012 kündigte die Moderatorin insgesamt vier Hörerwünsche aus Graz an und forderte ein Mal zur Äußerung von Musikwünschen auf. Insgesamt drei Mal wurden die „Schlagzeilen des Tages“ ausgestrahlt, wobei die Moderatorin über tagesaktuelle Zeitungsmeldungen berichtete. Von den insgesamt neun Meldungen betrafen zwei die Grazer Citymaut, die anderen hatten keinen Bezug zum Versorgungsgebiet. Es wurden darüber hinaus drei Berichte zu den Themen „Kreuzfahrtschiff Aida Mar“, „Eurovision Song Contest“ sowie „Narzissenfest im Ausseer Land“ gesendet. Außerdem wurde ein „Ausflugstipp“ für das land- und forstwirtschaftliche Museum Schloss Stainz (Bezirk Deutschlandsberg) ausgestrahlt. Insgesamt drei Mal wurde von der Moderatorin die Mittagssendung „Stadtgeflüster“ (ohne Bezug zum konkreten Thema des Tages) angekündigt und zum Anruf bei der Studiohotline aufgefordert. Danach wurde jeweils ein Jingle für die Sendung ausgestrahlt, welcher einen Aufruf zum Mitdiskutieren unter Nennung einer E-Mail-Adresse enthielt. Der Wortanteil der Sendungen lag (inklusive Nachrichten, Verkehr und Wetter) im Durchschnitt bei 34,4 % (Radio Graz Morgengrauen) bzw. 29,6 % (Vormittagssendung).

Wochentags wurde zwischen 12:00 (nach den Österreich- und Weltnachrichten) und 13:00 Uhr die moderierte Sendung „Stadtgeflüster“ ausgestrahlt. Diese wird als „Mittagsjournal zum Mitreden“ beworben. Am 21.05.2012 war Thema der Sendung die Sicherheit auf steirischen Straßen, insbesondere zur akustischen Überwachung des Kirchdorf-Tunnels im Bezirk Bruck an der Mur. Es handelt sich um ein Pilotprojekt der ASFINAG mit einem akustischen Überwachungssystem, welches vom Joanneum Research in Graz entwickelt wurde. Der Moderator befragte telefonisch DI Alois Schedl, Geschäftsführer der ASFINAG. Es gab im Verlauf der Sendung zwei Einstiege in der Dauer von insgesamt etwa 12 Minuten mit DI Schedl, wobei einmal die Frage eines Anrufers aus Eisenerz vom Moderator vorgelesen wurde, die von DI Schedl beantwortet wurde. Im Verlauf der Sendung wurde mehrmals dazu aufgefordert, zum Thema anzurufen. Der Wortanteil betrug (inklusive Nachrichten, Wetter, Verkehr und allgemeinen Moderationselementen und Werbung) etwa 48,1 %, ohne Werbung etwa 40,7 %.

Die am 21.05.2012 bis 13:00 Uhr ausgestrahlten Sendungen entsprechen hinsichtlich Inhalt und Wortanteil einem typischen Sendetag.

Zwischen 13:00 Uhr (nach den Österreich- und Weltnachrichten) und 19:00 Uhr wurde wochentags die moderierte Sendung „Radio Graz kompakt“ ausgestrahlt. Am Donnerstag wurde die Sendung von 15:00 bis 17:00 Uhr von der Sendung „Besser leben mit Radio Graz“ unterbrochen.

Am 16.05.2012 wurden in der Sendung folgende Themen behandelt: Zwei Mal wurden der Beitrag „Wohlfühlhighlight mit Aromapraktikerin Ingrid Karner“ zum Thema Haarpflege ausgestrahlt, der Verein der Woche „Grazer Tennis Klub“ vorgestellt, ein Rückblick auf die Sendung „Stadtgeflüster“ mit dem Thema European Best Engineering Competition mit einem O-Ton des Organisators Philipp Freidl von der TU Graz, ein Beitrag zum „Tunnel mit Ohren“ mit einem O-Ton von Ing. Schedl von der ASFINAG und ein Sportupdate zum bevorstehenden Champions-League-Finale ausgestrahlt sowie von der Moderatorin A den Multimediaexperten Jakob Steinschaden zur aktuellen Version des Bildbearbeitungsprogrammes „Photoshop“, Annick Seidl zur Generationenwoche Graz und zwei Mal ein Wetterexperte vom ZAMG Graz befragt. Der Zusammenschnitt der Sendung „Stadtgeflüster“ wurde mit einem Jingle für die Sendung abgeschlossen, welcher einen Aufruf zum Mitdiskutieren unter Nennung einer E-Mail-Adresse enthielt. In der Sendung wurde zwei Mal aufgerufen, Musikwünsche telefonisch oder per E-Mail zu deponieren; insgesamt wurden vier Musikwünsche erfüllt. Neun Mal wurde nach den Verkehrsnachrichten dazu aufgerufen, Verkehrsstörungen zu melden. Ein Aufruf zum Mitdiskutieren hinsichtlich der in der Sendung behandelten Themen fand nicht statt. Der Wortanteil der Sendung lag (inklusive Nachrichten, Verkehr und Wetter) im Durchschnitt bei 37,6 %.

Am 18.05.2012 wurden in der Sendung folgende Themen behandelt: Es wurde der Verein der Woche „Grazer Tennis Klub“ vorgestellt und ein DVD-Tipp sowie ein einminütiger Rückblick auf die Sendung „Stadtgeflüster“ mit dem Thema „Narzissenfest Bad Aussee“ mit einem O-Ton Ankündigung Obmann Christian Seiringer ausgestrahlt. Der Zusammenschnitt der Sendung „Stadtgeflüster“ wurde wiederum mit einem Jingle für die Sendung abgeschlossen, welcher einen Aufruf zum Mitdiskutieren unter Nennung einer E-Mail-Adresse enthielt. Die Moderatorin B ließ sich weiters von Rosemarie Kolec Tipps zum Erdbeekauf geben, erwähnte den „No Dirty Dishes Day“ und berichtete über den Tod der Sängerin Donna Summer. In der Sendung wurde ein Mal aufgerufen, Musikwünsche zu äußern; es wurden aber keine Musikwünsche erfüllt. Ein Aufruf zum Mitdiskutieren hinsichtlich der in der Sendung behandelten Themen fand nicht statt.

In der Sendung am 21.05.2012 wurden folgende Themen behandelt: Zwei Mal wurden DVD-Tipps ausgestrahlt, zwei Mal der Verein der Woche „Heimgartenverein Plabutscher Straße“ in Graz vorgestellt, ein Rückblick auf die Sendung „Stadtgeflüster“ zur akustischen Überwachung des Kirchdorf-Tunnels im Bezirk Bruck an der Mur (wiederum abgeschlossen dem Jingle für die Sendung mit einen Aufruf zum Mitdiskutieren unter Nennung einer E-Mail-Adresse) sowie ein Beitrag über die Verleihung des Golden Ehrenzeichens der Stadt Graz an den Trainer des Fußballvereins Sturm Graz, Franco Foda, ausgestrahlt und zwei Mal der Tod des Musikers Robin Gibb angesprochen. Außerdem wurde der schon am Vormittag ausgestrahlte Ausflugstipp wiederholt. Die Moderatorin B rief zu Beginn der Sendung auf, anzurufen und E-Mails zu schreiben, wenn man einen Musikwunsch habe oder ihr Tipps für ihre Reise nach Salzburg am bevorstehenden Wochenende geben wolle. In der Sendung wurde noch ein weiteres Mal zu Musikwünschen per Telefon und E-Mail aufgefordert, aber es wurden keine Musikwünsche erfüllt bzw. die bevorstehende Salzburgreise der Moderatorin nicht mehr angesprochen. Vier Mal wurde auf die Sendung „Besser Leben“ am Donnerstag mit einem Teaser hingewiesen, welcher einen Hinweis auf die Anrufmöglichkeit

im Studio enthielt. Der Wortanteil der Sendung lag (inklusive Nachrichten, Verkehr und Wetter) im Durchschnitt bei 31,4 %.

Am 23.05.2012 wurden folgende Themen behandelt: zwei Mal wurde der Bericht „Wohlfühl-Tipp“ ausgestrahlt, der Verein der Woche „Heimgartenverein Plabutscher Staße“ in Graz vorgestellt, ein etwa einminütiger Zusammenschnitt der Sendung „Stadtgeflüster“ zum Thema Crossroad Festival in Graz mit einem O-Ton des Veranstalters Josef Obermoser (wiederum abgeschlossen dem Jingle für die Sendung mit einen Aufruf zum Mitdiskutieren unter Nennung einer E-Mail-Adresse), zwei Mal der Beitrag „Wohlfühl-Tipp“ zum Thema Zahnarztbesuch sowie ein Ausflugstipp ausgestrahlt. Die Moderatorin B befragte den Multimedia-Experten Jakob Steinschaden zum neuen Social Network von Microsoft namens „So.cl“. Außerdem beschäftigte sie sich in der Moderation mit dem bevorstehenden Eurovision Songcontest-Finale, wobei sie die Hörer dazu aufrief, auf Facebook ihre Meinung zum Songcontest zu posten. Postings von Hörern dazu fanden aber keinen Eingang in die Sendung. Weiters berichtete die Moderatorin, dass der 23.05.2012 „Welt-Schildkrötentag“ sei und forderte die Hörer auf, auf Facebook berühmte Schildkröten zu posten. In der Folge nahm sie Bezug auf Postings zweier Hörerinnen zu berühmten Schildkröten. Es erfolgten in dieser Sendung keine Aufrufe, Musikwünsche zu äußern. Fünf Mal wurde auf die Sendung „Besser Leben“ am Donnerstag mit einem Teaser hingewiesen, welcher einen Hinweis auf die Anrufmöglichkeit im Studio enthielt.

Am 30.05.2012 wurden folgende Themen behandelt: zwei Mal wurde der Bericht „Ausflugstipp“ sowie ein Buchtipp ausgestrahlt, der Verein der Woche „Steirische Flugsportunion“ vorgestellt und ein Rückblick auf die Sendung „Stadtgeflüster“ zum Thema „Poetry Slam Landesmeisterschaft“ in Leoben mit einem O-Ton des Veranstalters Günther Windisch (wiederum abgeschlossen dem Jingle für die Sendung mit einen Aufruf zum Mitdiskutieren unter Nennung einer E-Mail-Adresse), ausgestrahlt. Die Moderatorin B befragte den einen Wetterexperten vom ZAMG Graz und berichtete über das „Vollmondradln“ in Graz. Außerdem erfüllte sie den Musikwunsch einer Hörerin, gab deren Pläne für die Abendgestaltung bekannt und forderte die Hörer auf, ebenfalls telefonisch oder auf Facebook Musikwünsche zu äußern und über Ihre Pläne für den Abend zu berichten. Die Moderatorin forderte die Hörer in der Folge ein weiteres Mal auf, dazu auf Facebook zu posten; in der Sendung war die Abendgestaltung aber nicht weiter Thema. Vier Mal wurde auf die Sendung „Besser Leben“ am Donnerstag mit einem Teaser hingewiesen, welcher einen Hinweis auf die Anrufmöglichkeit im Studio enthielt.

Am 31.05.2012, einem Donnerstag, wurde die Sendung „Radio Graz Kompakt“ von 15:00 bis 17:00 Uhr von der Sendung „Besser leben mit Radio Graz“ unterbrochen.

In der Sendung „Radio Graz Kompakt“, welche von A moderiert wurde, wurden folgende Themen behandelt: zwei Mal wurde der Bericht „Kino-Charts“ sowie ein Ausflugstipp, ein Sportupdate und ein Rückblick auf die Sendung „Stadtgeflüster“ zum Thema „Welt-Nichtrauchertag“ mit einem O-Ton von Waltraud Posch vom Projekt Tabakprävention Steiermark (wiederum abgeschlossen dem Jingle für die Sendung mit einen Aufruf zum Mitdiskutieren unter Nennung einer E-Mail-Adresse), ausgestrahlt. Die Moderatorin A forderte die Hörer zwei Mal zur Äußerung von Musikwünschen und ein Mal zur Meldung von Verkehrsstörungen auf. Ein Hörerwunsch wurde erfüllt. Zum Mitdiskutieren zu den Themen der Sendung wurde nicht aufgerufen.

Die Sendung „Besser Leben mit Radio Graz“ wurde von David Gruber moderiert. Im Studio zu Gast war Mag. Sonja Nemecek, eine Grazer Lebensberaterin. Thema der Sendung war die Kommunikation zwischen Mann und Frau. Die Hörer wurden drei Mal dazu aufgerufen, Fragen zum Thema zu stellen und es wurde auf ein E-Mail und einen Anruf von Hörern eingegangen.

2.4.2. Gestaltung der Inhalte

Das Programm der Beschwerdegegnerin wird von deren Eigentümerin, der N&C Privatrado Betriebs GmbH – bis auf zwei Beiträge pro Tag im Ausmaß von je zwei Minuten produziert. Keines der von der Eigentümerin der Beschwerdegegnerin für Radio Energy in Wien hergestellten Programmelemente wird auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt. Für sämtliche der Tochtergesellschaften der N&C Privatrado Betriebs GmbH in der Steiermark (neben der Beschwerdegegnerin die unter der Marke „Radio Eins“ von der Ennstaler Lokalradio GmbH, der Privat-Radio Betriebs GmbH und der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH ausgestrahlten Programme) werden jeweils eigene Programme produziert. Folgende der N&C Privatrado Betriebs GmbH für das Programm der Beschwerdegegnerin produzierten Programmelemente werden zeitversetzt auch in den Versorgungsgebieten der anderen Tochterfirmen der N&C Privatrado Betriebs GmbH ausgestrahlt: Welt- und Österreichnachrichten, Lokalnachrichten, teilweise Wetter- und Verkehrsmeldungen sowie der Veranstaltungskalender.

3. Beweismwürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheiden.

Die Feststellungen zur gesellschaftsrechtlichen Struktur der Beschwerdegegnerin und ihren Beteiligungsverhältnissen und zur gesellschaftsrechtlichen Verbindung mit der Privat-Radio Betriebs GmbH, der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH, der Ennstaler Lokalradio GmbH und der N & C Privatrado Betriebs GmbH sowie zu deren Zulassungen ergeben sich aus den zitierten Zulassungsbescheiden und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Zulassung, insbesondere zum zugelassenen Programm, der Beschwerdegegnerin ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria und des BKS.

Die Feststellungen zum Antrag der Beschwerdegegnerin auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ vom 27.03.2006 beruhen auf den Angaben im Antrag vom 27.03.2006.

Die Feststellungen bezüglich der bisherigen Verfahrens wegen grundlegender Änderungen des genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ ergeben sich aus zitierten, in diesen Verfahren ergangenen Bescheiden..

Die Feststellungen zum tatsächlich gesendeten Programm der Beschwerdegegnerin ergeben sich gesamt gesehen aus den Angaben der Beschwerdegegnerin in den Stellungnahmen vom 19.07.2012 19.09.2012 und vom 26.11.2012, aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerde vom 25.06.2012, insbesondere der darin enthaltenen Programmanalyse des von der Beschwerdegegnerin am 21.05.2012 ausgestrahlten Programmes, aus den Stellungnahmen des Beschwerdeführer vom 14.08.2012 und 18.12.2012 sowie den vorgelegten Aufzeichnungen und Playlists der Beschwerdegegnerin vom 16.05.2012, vom 18.05.2012, vom 21.05.2012, vom 23.05.2012, vom 30.05.2012 sowie vom 31.05.2012, in welche die KommAustria Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen, hinsichtlich der Sendungen von 06:00 bis 13:00 Uhr und dass diese hinsichtlich Wortanteil und Inhalt einem typischen Sendetag entsprechen, ergeben sich aus den vorgelegten Aufzeichnungen und daraus, dass die Beschwerdegegnerin – anders als im Hinblick auf die Sendung „Radio Graz Kompakt“ – nicht vorgebracht hat, dass die am 21.05.2012 ausgestrahlten Sendungen nicht repräsentativ für das von ihr ausgestrahlte

Programm seien. Die Feststellungen hinsichtlich der Sendung „Radio Graz Kompakt“ ergeben sich aus den vorgelegten Aufzeichnungen.

Die Feststellung, wonach das Programm der Beschwerdegegnerin von der N & C Privatradio Betriebs GmbH in Wien produziert wird, basiert auf dem insofern übereinstimmenden Vorbringen der Parteien. Die Feststellung, dass das im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ ausgestrahlte Programm der N & C Privatradio Betriebs GmbH nicht übernommen wurde, ergibt sich aus dem insofern schlüssigen Vorbringen der Beschwerdegegnerin. Der Beschwerdeführer hatte dies zwar in ihrem Beschwerdeschriftsatz ohne nähere Begründung vorgebracht (*„Im Übrigen werden auch andere Beiträge von Radio Energy übernommen“*), in der der Beschwerde beigelegten Programmanalyse aber insofern relativiert, als dass die Programme der Beschwerdegegnerin, der Ennstaler Lokalradio GmbH, der Privat-Radio Betriebs GmbH und der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH von der N & C Privatradio Betriebs GmbH zentral in Wien produziert und Teile des Programms der Beschwerdegegnerin, nämlich Welt- und Österreichnachrichten, Lokalnachrichten, teilweise Wetter- und Verkehrsmeldungen sowie der Veranstaltungskalender zeitversetzt und inhaltlich identisch mit den in den Versorgungsgebieten der Ennstaler Lokalradio GmbH, der Privat-Radio Betriebs GmbH und der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH, ausgestrahlt würden. Eine Übernahme des im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ von der N & C Privatradio Betriebs GmbH ausgestrahlten Programms wird damit nicht substantiiert behauptet, und haben sich im Ermittlungsverfahren auch keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben. Dass die genannten Teile des Programms der Beschwerdegegnerin aber zeitversetzt auch in den Versorgungsgebieten der Ennstaler Lokalradio GmbH, der Privat-Radio Betriebs GmbH und der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH ausgestrahlt werden, wird von der Beschwerdegegnerin aber ohnehin selbst vorgebracht, aber klargestellt, dass für die einzelnen Versorgungsgebiete jeweils unterschiedliche Programme produziert werden. Das Vorbringen der Beschwerdegegnerin stimmt im Übrigen im Wesentlichen mit den im rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 15.11.2012, KOA 1.467/11-038, getroffenen Feststellungen zur Programmgestaltung der Programms der Beschwerdegegnerin durch die N & C Privatradio Betriebs GmbH überein.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes der Regulierungsbehörde. Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Beschwerde Voraussetzungen

Die §§ 25 und 26 PrR-G lauten:

„Beschwerden

§ 25. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden

- 1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- 2. einer Person, die einen Hauptwohnsitz in dem Bundesland hat, für dessen Bereich dem in Beschwerde gezogenen Hörfunkveranstalter die Zulassung erteilt wurde und die vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 100 derartigen Personen unterstützt wird; die*

Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann,

3. *eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

(3) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

Entscheidung

§ 26. (1) Die Regulierungsbehörde hat über Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden.

(2) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

4.2.1. Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Gemäß § 25 Abs. 2 PrR-G sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Gemäß § 30 Abs. 2 PrR-G werden bei Beschwerden an die Regulierungsbehörde die Tage des Postenlaufs in die Frist nicht eingerechnet.

Die Beschwerde vom 25.06.2012 wurde am 26.06.2012 per Post an die KommAustria übermittelt und langte am 27.06.2010 bei dieser ein. Die im Beschwerdeschriftsatz behaupteten Rechtsverletzungen umfassen den Zeitraum vom 18.05.2012 bis zum 01.06.2012. Der Zeitraum fällt in die gemäß § 25 Abs. 2 PrR-G vorgesehene Frist, sodass die Beschwerde hinsichtlich der im Beschwerdeschriftsatz behaupteten Verletzungen rechtzeitig ist.

Soweit der Beschwerdeführer allerdings erstmals im Schriftsatz vom 18.12.2012 rügt, im Musikprogramm kämen steirische Künstler nicht in ausreichendem Maße vor, obwohl diese nach dem Zulassungsbescheid fixer Bestandteil des Musikprogramms sein müssten, so ist dieses Vorbringen bezüglich des Beschwerdezeitraums (18.05.2012 bis 01.06.2012) im Sinne des § 25 Abs. 2 PrR-G als verspätet anzusehen, sodass die Beschwerde insofern zurückzuweisen war (Spruchpunkt 3.).

4.2.2. Beschwerdelegitimation

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 PrR-G entscheidet die Regulierungsbehörde über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet.

Der Beschwerdeführer bringt dazu im Wesentlichen vor, mit der behaupteten inhaltlichen Neupositionierung des Programms der Beschwerdegegnerin werde eine Änderung der Zielgruppe bewirkt. Durch die unmittelbare Konkurrenz im selben Versorgungsgebiet befürchte der Beschwerdeführer finanzielle Einbußen, insbesondere bei den Werbeerlösen.

§ 25 Abs. 1 Z 1 PrR-G entspricht inhaltlich der Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 1 Z 1 Regionalradiogesetz (RRG), der nach dem Vorbild des § 27 Abs. 1 Z 1 lit. a Rundfunkgesetz (RFG) geschaffen wurde. Zur Auslegung kann daher die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs und der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes zu § 27 Abs. 1 Z 1 lit. a RFG herangezogen werden. So hat der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 13.512/1993 ausgesprochen, dass zur Beschwerdelegitimation die Behauptung (weder Nachweis noch Glaubhaftmachung) einer materiellen oder immateriellen Schädigung genügt, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (nicht von vornherein ausgeschlossen sein darf). Die Rechtsverletzung muss den Beschwerdeführer „unmittelbar“, d.h. (ihn) selbst schädigen. Die Schädigung ist nach dem Gesetzeswortlaut - auch des § 25 Abs. 1 Z 1 PrR-G - nicht auf den Kreis der in § 1330 Abs. 2 ABGB umschriebenen Rechtsgüter beschränkt; sie kann auch bloß immaterieller Natur sein. Die Schädigung muss aber unmittelbare Folge einer Verletzung des (Rundfunk-)Gesetzes sein (RFK 15.03.1989, RfR 1990, 49; vgl. BKS 13.11.2001, GZ 611.150/002-BKS/2001).

Aus den Beschwerdebehauptungen hat sich zumindest die Möglichkeit zu ergeben, dass sich die behauptete Verletzung des PrR-G auf das Vermögen oder auf die davon verschiedenen Interessen des Beschwerdeführers nachteilig auswirkt; dabei muss es sich um einen unmittelbaren Schaden handeln, der dem Beschwerdeführer selbst entstanden ist. Die vom Gesetz geforderte unmittelbare Schädigung kann nur eine solche sein, die die beschwerdeführende Person selbst und unmittelbar trifft (vgl. RFK 31.03.1989, 458/7-RFK/89, RfR 1991, 32 ua, jeweils zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 27 Abs. 1 Z 1 lit. a RFG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 83/2001).

Nach ständiger Spruchpraxis der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes und nunmehr auch des BKS umfasst die „unmittelbare Schädigung“ im Sinne dieser Gesetzesbestimmung auch immaterielle Schäden. Eine Beschwerdelegitimation besteht hier dann, wenn der Schaden rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.960/0004-BKS/2007).

Der BKS geht in seiner Rechtsprechung weiters davon aus, dass es für die Zulässigkeit einer Beschwerde nach § 25 Abs. 1 Z 1 PrR-G ausreichend ist, wenn der Beschwerdeführer eine Rechtsverletzung durch die Beschwerdegegnerin behauptet und aufgrund des Beschwerdevorbringens eine unmittelbare Schädigung des Beschwerdeführers zumindest möglich ist (vgl. BKS 27.04.2009, GZ 611.110/0002-BKS/2009).

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung liegt es nach Auffassung der Komm-Austria im Bereich des Möglichen, dass mit der behaupteten Programmänderung eine Verschiebung der Zielgruppe einhergegangen ist, sodass die Beschwerdegegnerin in unmittelbare Konkurrenz mit dem Beschwerdeführer, der im Beschwerdezeitraum Inhaber einer Hörfunkzulassung in einem sich weitgehend überschneidenden Versorgungsgebiet war, um dessen Zielgruppe getreten ist, wodurch wiederum die Werbeerlöse des Beschwerdeführers unmittelbar beeinträchtigt werden konnten. Eine solche behauptete Beeinträchtigung hätte bei rechtskonformem Verhalten der Konkurrentin nicht erfolgen können. Diese behaupteten nachteiligen Auswirkungen auf die Werbeerlöse des Beschwerdeführers, wären geeignet, diesen unmittelbar zu schädigen, sodass im vorliegenden Fall die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 PrR-G gegeben ist (vgl. BKS 26.01.2011, GZ 611.119/0001-BKS/2011, mwN).

Ob die Beschwerdelegitimation auch nach § 25 Abs. 1 Z 3 PrR-G gegeben war, war angesichts der gegebenen Beschwerdelegitimation gemäß Z 1 leg. cit. nicht mehr zu prüfen (vgl. VwGH 17.03.2011, Zlen. 2011/03/0022 und 2011/03/0031 zu den vergleichbaren Beschwerdevoraussetzungen nach dem ORF-G).

4.3. Grundlegende Änderung des Programmcharakters

Der Beschwerdeführer behauptet eine wesentliche Änderung des Inhalts des Wortanteils und des Ausmaßes der Eigengestaltung des von der Beschwerdegegnerin im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlten Programms. Beschwerdegegenständlich sind weder das Musikprogramm noch der zeitliche Umfang des Wortanteils.

§ 28 Abs. 2 PrR-G lautet:

„(2) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist weiters einzuleiten, wenn ein Veranstalter von analogem terrestrischem Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgattung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.“

§ 28a Abs. 1 PrRG lautet:

„Änderung des Programmcharakters

§ 28a. (1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere vor:

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;*
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;*
- 3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;*
- 4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.“*

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus:

„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

[...]

Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden – dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein „informationslastiges“, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

[...]

Im Hinblick darauf, dass der Zulassungsantrag Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren ist, kann eine unbeschränkte Änderung des Programms nicht zugelassen werden, würde doch in diesem Fall das Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G überflüssig

werden. Zu berücksichtigen sind bei Programmänderungen insbesondere die Interessen der Mitbewerber um die Zulassung, der weiteren im Verbreitungsgebiet am Markt aktiven privaten Hörfunkveranstalter, der Hörer sowie schließlich die öffentlichen Interessen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwas die Medien- und Angebotsvielfalt).“

Die Bestimmung des § 28a Abs. 1 PrR-G ergänzt Regelung des § 28 Abs. 2 PrR-G und gibt mittels einer beispielhaften Aufzählung Aufschluss darüber, wann eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegen kann. § 28a Abs. 1 PrR-G legt demonstrativ fest, bei welchen Änderungen des Programms von einer grundlegenden Programmänderung auszugehen ist. Dabei müssen die aufgezählten Änderungen des Programms nicht kumulativ vorliegen, sondern jede der in § 28a Abs. 1 PrR-G aufgezählten Programmänderungen stellt für sich eine grundlegende Programmänderung dar.

Anknüpfend an das Beschwerdevorbringen, dass sich ausschließlich auf das Wortprogramm der Beschwerdegegnerin bezieht und behauptet, dass dieses im Hinblick auf den Umfang an Eigengestaltung und dem Lokalbezug nicht dem zugelassenen Programm entspreche, ist daher nun zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms durch eine wesentliche Änderung des Inhalts des Wortanteils und/oder des Anteils eigengestalteter Beiträge grundlegend verändert hat. Die Beschwerdeführerin rügt im Wesentlichen, die zu geringe Eigengestaltung und den zu geringen Lokalbezug des von der Beschwerdeführerin und das Fehlen der mindestens dreistündigen Talksendung im Programm der Beschwerdegegnerin im Verfahrensgegenständlichen Zeitraum.

4.3.1. Zu Eigengestaltung und Lokalbezug

Gemäß § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – unter anderem bei einer wesentlichen Änderung des Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt, vor.

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vor, dass die im Zulassungsbescheid festgehaltene Eigengestaltung des Programms der Beschwerdegegnerin nicht gegeben sei und kein der Zulassung entsprechender Lokalanteil gesendet werde. Die Beschwerde bezieht sich daher zum einen auf den Inhalt des Wortprogramms und zum anderen auf den Anteil eigengestalteter Beiträge.

Gemäß dem Zulassungsbescheid umfasst das genehmigte Programm „im Wesentlichen ein zumindest 95 % eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen Welt- und Österreichnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Graz. Das Musikprogramm ist als oldieähnliches Format gestaltet, wobei überwiegend Titel aus den 60er, 70er und 80er Jahren gespielt werden mit einem Schwerpunkt auf österreichisch-deutscher Musik, d.h. Titel lokaler steirischer Stars werden mit deutschen Titeln, Titeln aus der Musikrichtung Austropop und englischsprachigen Titeln, darunter Oldies, kombiniert. Weiters werden erfolgreiche italienische und französische Titel, ruhige Instrumentalmusik sowie Jazz, Swing- und Tanzmusik aus den 20er, 30er und 40er Jahren gespielt.“

Aus den Feststellungen im gegenständlichen Verfahren ergibt sich, dass das Programm der Beschwerdegegnerin im gegenständlichen Zeitraum, ebenso wie jenes der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH, der Privat-Radio Betriebs GmbH und der Ennstaler Lokalradio GmbH von der N & C Privatrado Betriebs GmbH in Wien produziert wurde. Der Beschwerdeführer schließt daraus, dass das gesamte Wortprogramm der Beschwerdegegnerin als Übernahme

eines Fremdprogramms zu bezeichnen sei. Allerdings ist der Beschwerdeführerin entgegenzuhalten, dass das Ermittlungsverfahren zwar ergeben hat, dass die Programminhalte der Beschwerdegegnerin, ebenso wie die der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH, die Privat-Radio Betriebs GmbH und die Ennstaler Lokalradio GmbH GmbH, von der N & C Privatrado Betriebs GmbH in Wien produziert wurden; es wurden aber die Wortinhalte nicht aus dem von der N & C Privatrado Betriebs GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ ausgestrahlten Programm übernommen.

Das Programm wird im Studio in Wien für die Ausstrahlung im Versorgungsgebiet der Beschwerdegegnerin gestaltet. Von einer Übernahme eines Mantelprogramms kann insofern keine Rede sein. Hinsichtlich der Nachrichten (sowie die von den Nachrichtensprechern gesprochenen Wetter und Verkehrsmeldungen) und des Veranstaltungskalenders, die in verschiedenen Versorgungsgebieten innerhalb der Unternehmensgruppe „mehrfach verwertet“ werden, ist fraglich, ob diese im Sinne des Gesetzes eigengestaltet sind. Selbst wenn man aber von einer Fremdgestaltung dieser Programmteile, ausginge, würde dies nicht zu einer wesentlichen Programmänderung im Sinne des § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G führen:

Diese Programmteile machen im täglichen Gesamtprogramm der Beschwerdegegnerin insgesamt nicht mehr als 10 % aus. Vor dem Hintergrund, dass die Moderation nach dem Gesagten eigengestaltet ist und dass die Eigengestaltung des Musikprogramms und der Werbung weder von der Beschwerdeführerin in Zweifel gezogen wurde, noch das Ermittlungsverfahren Hinweise in diese Richtung ergeben haben, sind jedenfalls 90 % des gesendeten Programms der Beschwerdeführerin eigengestaltet. Im Vergleich zur Festlegung im Zulassungsbescheid (95 % Eigengestaltung) ergäbe sich somit allenfalls eine geringfügige Unterschreitung. Selbst bei der dargestellten möglichen Unterschreitung der 95%-igen Eigengestaltung – wobei sich die zulässigen 5 % Fremdgestaltung ohnehin auf den Wortanteil, nämlich die Österreich- und Weltnachrichten beziehen – liegt aber aus folgenden Gründen jedenfalls keine wesentliche Änderung des Anteils eigengestalteter Beiträge vor, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms im Sinne des § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G führt:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ im Auswahlverfahren – für sich alleine – noch nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen wird und welche Inhalte durch eigengestaltete Sendungen transportiert werden (vgl. BKS 31.02.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18.02.2009, Zl. 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, Zl. 2005/04/0050). Darüber hinaus muss nach der Rechtsprechung das Programm im Hinblick auf die Lokalität nicht zwingend im Versorgungsgebiet selbst gestaltet werden (vgl. etwa BKS 31.03.2005, GZ 611.112/0001-BKS/2005). Bei der Auswahlentscheidung ist nämlich im Lichte des § 6 PrR-G nicht der Sitz, sondern vielmehr der Lokalbezug im Programm (an sich) entscheidungswesentlich (vgl. BKS 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008), mag auch die Produktion vor Ort im Auswahlverfahren ein Indiz für den Lokalbezug sein (vgl. BKS 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung geht die KommAustria davon aus, dass die Festlegung des Ausmaßes der Eigengestaltung keinen Selbstzweck darstellt. Hinsichtlich des Wortanteils bedeutet dies insbesondere, dass die Eigengestaltung nicht isoliert von Inhalt des Wortanteils betrachtet werden kann. Gleiches gilt auch in Bezug auf die Gestaltung im Versorgungsgebiet. Hinsichtlich der Frage, ob es zu einer Neupositionierung des Programms durch die behauptete Änderung gekommen ist, sind daher der Umfang und der Inhalt des Wortanteils sowie der Anteil eigengestalteter Beiträge gemeinsam zu betrachten und zu prüfen, ob die Änderung dieser Faktoren insgesamt zu einer

Neupositionierung des Programms führt (vgl. in diesem Sinne den rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 03.10.2012, KOA 1.472/12-019).

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, werden in den Lokalnachrichten und in den Veranstaltungshinweisen und den Verkehrsmeldungen auch Meldungen aus anderen Bezirken der Steiermark ausgestrahlt; der Wetterbericht bietet neben Wettermeldungen aus Graz auch solche aus anderen Bezirken der Steiermark. Schwerpunkt bleibt aber weiterhin Graz: Am 21.05.2012, der nach den Feststellungen insofern einen repräsentativen Sendetag darstellt, betrafen 51,6 % der in den Lokalnachrichten ausgestrahlten Meldungen und 86 % der Veranstaltungshinweise Geschehnisse bzw. Veranstaltungen in Graz bzw. Geschehnisse, die für die gesamte Steiermark relevant sind. Die Verkehrsmeldungen bezogen sich zu 79,7 % auf Graz und die angrenzenden Bezirke bzw. Autobahnabschnitte in der Nähe von Graz. Dass darüber hinaus auch Meldungen aus anderen Bezirken der Steiermark gesendet werden, schadet angesichts des Überwiegens von für das Versorgungsgebiet relevanten Inhalten nicht (vgl. den rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 15.06.2011, KOA 1.467/11-038). Darüber hinaus gibt es regelmäßige Rubriken mit Lokalbezug wie „Verein der Woche“, in der lokale Vereine vorgestellt werden, oder „Ausflugstipp“, in welcher Ausflugsziele in der Umgebung von Graz vorgestellt werden. Auch in den mehrmals täglich ausgestrahlten sonstigen Berichten wird zum Teil auf lokale Geschehnisse Bezug genommen (etwa am 21.5.2012 auf die Verleihung des goldenen Ehrenzeichens der Stadt Graz an den Trainer von Sturm Graz, Franco Foda). Dass daneben auch Rubriken ohne oder mit nur geringem Lokalbezug wie „DVD-Tipp“ oder „Schlagzeilen des Tages“ sowie Berichte zu nationalen und internationalen Ereignissen (etwa am 21.05.2012 zum Eurovisions-Songcontest und zum Tod von Robin Gibb) sowie überregional bedeutenden Veranstaltungen in der Steiermark (wie etwa am 21.05.2012 zum Narzissenfest im Ausseerland) in nicht unbedeutendem Ausmaß ausgestrahlt werden, führt für sich genommen aus Sicht der KommAustria noch nicht zu einer grundlegenden Änderung des Inhalts des Wortanteils, der eine inhaltliche Neupositionierung des Programms der Beschwerdegegnerin bewirkt (vgl. aber die Ausführungen unter 4.3.2).

Auch wenn das Programm für die Beschwerdegegnerin von deren Mutterunternehmen in Wien produziert wird, kann die KommAustria vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung sowie des in den Erläuterungen zu § 28a PrR-G angeführten Falles (Wechsel von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein „informationslastiges“, talk-orientiertes Programm) in den Anpassungen des Programms nicht erkennen, dass dadurch im Hinblick auf die Lokalität des Programmes eine inhaltliche Neupositionierung des Programms der Beschwerdegegnerin stattgefunden hat.

4.3.2. Zur dreistündigen Sendung mit Einbindung der lokalen Bevölkerung

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde weiters vor, die Sendung "Radio Graz kompakt" entspreche nicht dem Zulassungsbescheid bzw. der darin enthaltenen Auflage 1c. Es gebe zwar eine moderierte Sendung, diese habe jedoch keinen besonderen Bezug zu Graz. Insbesondere fehle die verpflichtende Beteiligung der lokalen Bevölkerung.

Die Beschwerdegegnerin entgegnet diesem Vorbringen im Wesentlichen, dass es sich bei der Sendung „Radio Graz kompakt“ um die in der Auflage umschriebene Sendung handle, die noch dazu von drei auf sechs Stunden verlängert worden sei. Der Auflage des BKS entsprechend sei die Sendung „Radio Graz Kompakt“ als (Nachmittags)Sendung konzipiert, in der sowohl lokale Grazer Themen als auch überregional bedeutende Themen jeweils unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt würden. Um die Interaktion mit den Hörern weiter zu forcieren, seien die Moderatoren der Sendung dazu angehalten, regelmäßig „On Air“ auf die von der Beschwerdegegnerin etablierten Kommunikationsmöglichkeiten (Telefon, Email, Facebook, etc.) hinzuweisen und die Hörer zu animieren, von diesen Möglichkeiten auch Gebrauch zu machen. Zusätzlich werde die

einstündige Mittagssendung „Stadtgeflüster“, die ebenfalls eine Sendung mit der in der Auflage 1c. geforderten Hörerbeteiligung darstellt, fünf Mal in der Woche ausgestrahlt.

Zur Prüfung, inwieweit in der Auflage umschriebene Sendung im Programm der Beschwerdegegnerin verwirklicht wird, ist vorderhand die Begründung im Bescheid des Bundeskommunikationssenates heranzuziehen, welcher diesbezüglich im Einzelnen ausführt: *„Schließlich zeigt die Begründung der Auswahlentscheidung, dass die KommAustria auch dem Umstand zentrale Bedeutung zugemessen hat, dass die Berufungsgegnerin als Einzige angegeben hat, eine dreistündige Talksendung veranstalten zu wollen, „in der Hörer aus Graz zu Wort kommen“ und die sich unterschiedlichen lokalen aber auch überregional bedeutenden Themen widmen soll. Dieses unter den verbliebenen Antragstellern einzigartige Angebot, das nach der Begründung der KommAustria (vgl. Seite 81) mitentscheidend war, war daher nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates ebenfalls in Form einer Auflage über eine „Sendung unter Einbindung der lokalen Bevölkerung“ aufzutragen (vgl. dazu auch Seiten 21 und 26 des Antrags über die jeweiligen Einstiege). Die Unterschreitungsmöglichkeit (im Wochendurchschnitt 20% - dh. maximal drei Stunden pro Woche weniger) soll ebenfalls die Flexibilität der Programmgestaltung gewährleisten. Damit kann die Berufungsgegnerin selbst entscheiden, ob sie die Sendung an einem oder mehreren Tag kürzer ausfallen lässt, solange die Talksendung von Montag bis Freitag ausgestrahlt wird und die Gesamtdauer aller dieser Sendungen jedenfalls nicht unter 12 Stunden fällt. D.h. dass auch kürzere Sendungen möglich sind, solange in einer wöchentlichen Gesamtbetrachtung die dann noch auf 12 Stunden fehlenden Programmminuten an einem oder mehreren anderen Tagen nachgeholt werden. Eine längere Dauer als drei Stunden täglich ist andererseits in keiner Weise ausgeschlossen.“*

Fraglich ist nun, ob die Sendung „Graz kompakt“ den Anforderungen des Zulassungsbescheides, insbesondere der Auflage 1c. des Bescheids des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, entspricht.

Bei der Sendung „Graz kompakt“ handelt es sich um eine Montag bis Mittwoch und Freitag sechsstündige, am Donnerstag wegen der Unterbrechung durch die zweistündige Sendung „Besser leben mit Radio Graz“ vierstündige Sendung am Nachmittag (13:00-16:00 Uhr). Sie wird also 28 Stunden in der Woche gesendet. Die Sendung hat je nach Sendetag einen Wortanteil zwischen 31,4 % und 37,6 % Es werden regionale wie überregionale Themen behandelt. So wurden die regelmäßigen lokalen Rubriken „Verein der Woche“ und „Ausflugstipp“ ausgestrahlt, die Themen der Sendung „Stadtgeflüster“, zu einem erheblichen Teil lokale waren, wiederholt, lokale Themen wie die Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens der Stadt Graz und das „Vollmondradln“ in Graz angesprochen, lokale Experten von ZAMG Graz befragt und auch überregionale Themen (Eurovisions Songcontest, Nachrufe auf berühmte Künstler, Neuigkeiten aus dem Multimediabereich, etc.) behandelt. Thematisch entspricht die Sendung somit den Vorgaben des Zulassungsbescheids.

Hinsichtlich des Wortanteils der Sendung „Radio Graz kompakt“ zeigt sich, dass gegenüber der im Bescheid der KommAustria vom 15.06.2011, KOA 1.467/11-038, als ausreichend angesehenen Sendung der Wortanteil von etwa 40 % auf je nach Tag von 31,4 % und 37,6 % abgesenkt wurde. Vor dem Hintergrund, dass laut Zulassungsantrag die *„Hörerbeteiligung der Wortanteil des Senders [...] durch eine tägliche dreistündige Talkshow dominiert“* werden soll, erscheint es problematisch, dass der Wortanteil der Sendung „Radio Graz kompakt“ zum Teil – etwa am 21.05.2012 – unter dem Tagesdurchschnitt (am 21.05.2012: 32,97 %) liegt.

Hinsichtlich des Elements der Hörerbeteiligung ist zunächst festzuhalten, dass laut dem Zulassungsantrag *„Hauptinhalt der Nachmittagssendung“ [...] - neben der passenden Musik - die Einladung an die Hörer, anzurufen und live mit dem Moderator und eventuell einem Studiogast ein „Thema des Tages“ zu diskutieren und die eigene Meinung zu äussern“* ist.

Daraus ergibt sich, dass eine Sendung mit Anrufmöglichkeit für die Hörer geplant war. Der BKS hat in der Begründung seines Bescheides vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, festgehalten, dass dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin als einzige Bewerberin angab, eine dreistündige Talksendung veranstalten zu wollen, „in der Hörer aus Graz zu Wort kommen“ im Auswahlverfahren „zentrale Bedeutung“ zukam. Dies sollte durch die Auflage 1c. des genannten Bescheides des BKS abgesichert werden. Die Auflage sieht eine „Sendung unter Einbindung der lokalen Bevölkerung“ vor, legt aber nicht ausdrücklich fest, dass die Einbindung ausschließlich telefonisch zu erfolgen habe. Die Hörerbeteiligung auch durch E-Mail oder über soziale Netzwerke stellt somit jedenfalls keine Verletzung der Auflage 1.c des Bescheides des BKS vom 18.10.2007 dar. Nach Ansicht der KommAustria führt aber darüber hinaus allein der Umstand, dass die Hörerbeteiligung auch durch Kontaktaufnahme mittels E-Mail oder über soziale Netzwerke bewerkstelligt werden soll, nicht zu einer grundlegenden Änderung des Programmes: Es liegt grundsätzlich – angesichts einer fehlenden Festlegung in der Auflage 1.c des Bescheids des BKS vom 18.10.2007 – im Ermessen der Beschwerdegegnerin, auch moderne Kommunikationsformen wie insbesondere soziale Netzwerke, welche seit der Zulassungserteilung an die Beschwerdegegnerin massiv an Bedeutung gewonnen haben und im Rundfunkbereich auch zu gesetzgeberischen Maßnahmen (vgl. § 4f Abs. 2 Z. 25 ORF-G) geführt haben, zur Einbindung der Hörer heranzuziehen. Das Argument des Beschwerdeführers, dass über die Hörerbeteiligung über soziale Netzwerke auf Grund dessen, dass ein weltweites Publikum ansprechen und somit ein Bezug zur lokalen Bevölkerung fehlt, verfängt schon deshalb nicht, als auch die Studiohotline der Beschwerdegegnerin nicht nur von Grazer Hörern, sondern aus der ganzen Welt angerufen werden kann.

Jedoch entspricht die Intensität der Hörereinbindung nicht den Vorgaben des Zulassungsbescheides:

An den sechs ausgewerteten Tagen wurde in der Sendung „Radio Graz kompakt“ jeweils Hinweise auf die Möglichkeit zum Mitdiskutieren in den Sendungen „Besser leben mit Radio Graz“ bzw. „Stadtgeflüster“ unter Nennung von Kontaktmöglichkeiten hingewiesen. Diese stellen aber keine Aufrufe, zum Mitdiskutieren über lokal und überregional bedeutenden Themen in der Sendung „Radio Graz kompakt“ dar.

Im Übrigen erfolgten an jedem dieser Tage ein oder mehrere Aufrufe zur Äußerungen von Musikwünschen sowie an zwei Tagen Aufrufe, Verkehrsstörungen zu melden. Nur an drei der sechs Tage gab es überhaupt Aufrufe, zu bestimmten Themen mitzudiskutieren: Am 21.05.2012 fragte die Moderatorin nach Reisetipps für ein Wochenende in Salzburg, ohne dass in der Folge weiter auf das Thema eingegangen worden wäre; am 23.05.2012 fragte die Moderatorin unter Bezugnahme auf einen Hörerbeitrag zwei Mal nach den geplanten Abendgestaltung der Hörer, ging aber in der Folge nicht mehr auf das Thema ein; am 30.05.2012 schließlich wurde die Meinung der Hörer zum Eurovision Songcontest erfragt (ohne dass Hörerbeiträge folgten) bzw. zur Nennung berühmter Schildkröten aufgerufen, woraufhin Facebook-Postings von zwei Hörern verlesen wurden.

Es trifft zwar zu, dass es sich bei Musikwünschen und Hörerverkehrsmeldungen auch um „Hörerbeteiligung“ handelt (vgl. den Bescheid der KommAustria vom 15.06.2011, KOA 1.467/11-038). Aus Zulassungsantrag und dem Zulassungsbescheid, insbesondere der Auflage 1.c, geht aber klar hervor, dass das wesentliche Element der Hörerbeteiligung die Behandlung lokaler Grazer oder überregional bedeutender Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung sein soll. Insbesondere kann das Talkshow-Element nicht durch eine bloße Musikwunschsendung ersetzt werden (vgl. BKS 26.01.2011, GZ 611.119/0001-BKS/2011). An der Hälfte der beobachteten Tage gab es gar keine Aufrufe, sich an der Diskussion über die in der Sendung behandelten Themen zu äußern (und schon gar keine Hörerbeiträge zu diesen) und an den übrigen Tagen fielen die Aufrufe und die daran anschließende Hörerbeteiligung nur rudimentär aus: Im Hinblick auf die im Zulassungsantrag in Aussicht genommene Frequenz der Hörerbeteiligung (12 Talk-Einstiege) kann bei

maximal ein bis zwei Aufrufen zum Mitdiskutieren bei nur der Hälfte der untersuchten Sendungen – selbst unter Berücksichtigung des Umstandes geringer Hörerzahlen und der damit verbundenen geringen potentiellen Hörerbeteiligung – nicht davon ausgegangen, dass es sich bei der vorliegenden Sendung um eine der Auflage 1.c des Bescheides des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, handelt.

Auch aus dem Vorbringen, die Urlaubsvertreterin der Hauptmoderatorin habe sich nicht an die Vorgaben der Geschäftsführung hinsichtlich der Hörerbeteiligung gehalten, ist für die Beschwerdegegnerin nichts zu gewinnen, entspricht doch die Sendung insgesamt nicht den Vorgaben des Zulassungsbescheides.

Vor diesem Hintergrund kann auch dahingestellt bleiben, ob allenfalls die Sendungen „Stadtgeflüster“ und „Besser leben mit Radio Graz“ der Auflage 1.c entsprechen, da diese nur fünf bzw. zwei Stunden pro Woche ausgestrahlt werden und jedenfalls nicht die geforderte wöchentliche Gesamtdauer von 12 Stunden im Wochendurchschnitt (das entspricht 15 Stunden mit der Unterschreitungsmöglichkeit von 20 %) erreichen können.

Der BKS hat schon in seinem Bescheid vom 26.01.2011, GZ 611.119/0001-BKS/2011, ausgesprochen, dass die Beschwerdegegnerin dadurch, dass sie von der mit dem Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007 verfügten Auflage 1.c. abgewichen ist, und nicht tägliche von Montag bis Freitag am Nachmittag eine auf die Alterszielgruppe 35+ ausgerichtete mindestens dreistündige Sendung, in der lokale Grazer Themen oder überregional bedeutende Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt werden, ausgestrahlt hat, den Charakter des mit dem Zulassungsbescheid genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zur verfügen und dadurch gegen § 28 Abs. 2 PrR-G verstoßen hat. Der BKS begründete dies im Wesentlichen damit, dass Zielrichtung der erteilten Auflage war, die Zusage der Beschwerdegegnerin, diese Sendung auszustrahlen, im Vergleich zu den anderen Mitbewerbern im Auswahlverfahren – vor allem im Hinblick auf den mit der Beteiligung der Bevölkerung im Versorgungsgebiet verbundenen besonderen Lokalbezug – „einzigartig“ war, abzusichern. Im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des BKS liegt angesichts des Fehlens der Sendung auch im vorliegenden Fall im Zeitraum vom 18.05.2012 bis zum 01.06.2012 eine grundlegende Änderung im Sinne von § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G vor, ohne dass die Beschwerdegegnerin dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde verfügte, weshalb eine Rechtsverletzung festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.4. Veröffentlichung

Gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Die Bestimmung räumt der Behörde in der Frage der Veröffentlichung ihrer Entscheidungen Ermessen ein. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 29 Abs. 4 Rundfunkgesetz entwickelten Gesichtspunkte (vgl. VfSlg. 12.497/1990) zu beachten (vgl. VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0180, mwN).

Aus dem genannten Erkenntnis VfSlg. 12.497/1990 ergibt sich, dass bei der Ausübung dieses Ermessens zu beachten ist, dass eine begangene Rechtsverletzung durch einen „contrarius actus“ des Rundfunkveranstalters nach Möglichkeit wieder ausgeglichen werden muss. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 556, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Die KommAustria erachtet angesichts der Dauer der festgestellten Rechtsverletzung die Veröffentlichung des Spruchpunkts 1. dieses Bescheides durch Verlesung im Rahmen des im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlten Hörfunkprogramms an drei Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 15:00 und 18:00 Uhr, also in dem Zeitraum, in dem die dreistündige Sendung mit Einbindung der lokalen Bevölkerung laut Zulassungsbescheid vorgesehen war, für angemessen (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 15. Februar 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. IQ – plus Medien GmbH, z. Hd. Ploil Krepp Boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, **per RSb**
2. Medienprojektverein Steiermark, z. Hd. Lippitsch Rechtsanwalt GmbH, Wastiangasse 7, 8010 Graz, **per RSb**